

**Das Risiko der Terrorismusfinanzierung bei Zuwendungen einer
liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung**

Anna Lamperti

200246

Masterthesis

Zur Erlangung des Grades

Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

Universität Liechtenstein

Gutachterinnen: Assoz. Prof. Dr. Margareth Helfer

und

Ass.-Prof. Dr. iur. Alexandra Butterstein, LL.M.

Bearbeitungszeitraum: 01.11.2021 bis 30.05.2022

Datum der Einreichung: 30.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Abstract	iv
1 Die liechtensteinische gemeinnützige Stiftung	1
1.1 Einleitung.....	1
1.2 Definition und Zweck der gemeinnützigen Stiftung	1
1.3 Definition der Gemeinnützigkeit	3
1.4 Steuerbefreiung.....	3
1.5 Errichtung und Konstituierung	3
1.6 Stiftungsdokumente	5
1.7 Die Rolle des Stifters.....	5
1.8 Stiftungsorgane.....	6
1.8.1 Stiftungsrat	6
1.8.2 Revisionsstelle als Teil der internen Foundation Governance.....	6
1.8.3 Weitere Organe	8
1.9 Rechnungslegung.....	8
1.10 Begünstigte und deren Rechte	8
1.11 Foundation Governance.....	9
1.12 Stiftungsaufsichtsbehörde als externe Foundation Governance.....	11
1.13 Haftung des Stiftungsrates.....	12
1.14 Mögliche Begrenzung von Haftungsrisiken	12
1.15 Organhaftpflichtversicherung im Besonderen.....	14
1.16 Wirkungsbereich.....	14
1.17 Entwicklungen der gemeinnützigen Stiftung	15
1.18 Praxis	15
1.19 Zusammenfassende Betrachtung der gemeinnützigen Stiftung und Ausblick	16
2 Bekämpfung und Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	16
2.1 Einführung und Überblick	16
2.2 Definition von Geldwäsche	17
2.3 Definition von Terrorismusfinanzierung	18
3 Internationale Entwicklung	19
3.1 Empfehlung des Europarates vom 27. Juni 1980	19
3.2 Basler Ausschuss vom 12. Dezember 1988.....	19

3.3	Wiener Konvention vom 20. Dezember 1988	19
3.4	Gründung der Financial Action Task Force on Money Laundering im Jahr 1989.....	20
3.5	Strassburger Konvention 1990	20
3.6	Überarbeitung der 40 Empfehlungen der FATF seit 1990	21
3.7	Moneyval	21
3.8	Palermo-Konvention 2000.....	22
3.9	1. EU-Geldwäscherichtlinie.....	22
3.10	2. EU-Geldwäscherichtlinie.....	23
3.11	3. EU-Geldwäscherichtlinie.....	23
3.12	4. EU-Geldwäscherichtlinie.....	23
3.13	5. EU-Geldwäscherichtlinie.....	24
3.14	6. EU-Geldwäscherichtlinie.....	24
4	Umsetzung in Liechtenstein	24
4.1	Stand der EU-Geldwäscherichtlinien in Liechtenstein.....	24
4.2	Evaluation Moneyval in Liechtenstein	25
4.3	Anwendung der FATF Empfehlungen in Liechtenstein.....	25
4.4	Liechtensteinisches Sorgfaltspflichtgesetz	26
4.4.1	Sorgfaltspflichtige und Anwendung Sorgfaltspflichtgesetz.....	26
4.4.2	Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten	27
4.4.3	Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers.....	28
4.4.4	Geschäftsprofil	28
4.4.5	Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung	29
4.4.6	Mitteilung an die Financial Intelligence Unit (FIU)	31
4.4.7	Exkurs risikobasierter Ansatz	31
4.4.8	Exkurs Liste A der FMA.....	32
5	Prävention Terrorismusfinanzierung	32
5.1	Identifizierung von Terrorismusfinanzierungsrisiken im Allgemeinen	32
5.2	Spezifische FATF Empfehlungen betreffend NPO und Terrorismusfinanzierung	32
5.3	Definition von Non-Profit-Organisationen.....	33
5.4	Risiken für Non-Profit-Organisationen	34
5.4.1	Risiken bei organisatorischen Schwachstellen.....	35
5.4.2	Risiken bei sektoralen Schwachstellen	36

5.4.3	Hauptsächliche Missbrauchsrisiken in Bezug auf Terrorismusfinanzierung.....	36
5.5	Missbrauchsrisiken mit Beispielen aus liechtensteinischer Perspektive	37
5.5.1	Umleiten von Geldern	37
5.5.2	Verbindung zu einer terroristischen Organisation	38
5.5.3	Unterstützung zur Rekrutierung	38
5.5.4	Missbrauch von Programmen	39
5.5.5	Falschdarstellung und „Sham“ NPOs	39
5.6	Massnahmen im Allgemeinen	40
5.6.1	Spezifische Massnahmen	41
5.6.2	Beispiel einer Risikoanalyse	42
5.7	Massnahmen aus liechtensteinischer Perspektive	43
5.7.1	Gesetzliche Vorgaben	43
5.7.2	Risikomanagement und interne Governance.....	44
5.7.3	Überwachung und Kontrolle - interne Organisation.....	44
5.7.4	Überwachung und Kontrolle - Partnerorganisationen.....	45
5.7.5	Dokumentation und finanzielle Transparenz	46
5.7.6	Projektplanung und Überwachung.....	46
5.8	Zwischenfazit.....	47
6	Zusammenfassung der wichtigsten Kriterien.....	47
7	Fazit und Ausblick	49
	Quellenverzeichnis	v
	Merkblätter, Wegleitungen, Recommendations, Best Practices und Reporte	x
	Internetquellen	xiii
	Abbildungsverzeichnis.....	xv
	Abkürzungsverzeichnis	xvi
	Eidesstattliche Erklärung.....	xviii

Abstract

Seit den frühen 2000er Jahren ist der Begriff „Terrorismus“ immer wieder in den Schlagzeilen. Terrorismus wird als eine Bedrohung für unsere Sicherheit, für die Werte unserer demokratischen Gesellschaften und für die Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger angesehen. Die Bekämpfung von Terrorismus hat dementsprechend in den letzten Jahren sowohl national wie auch international zugenommen.

Bei den Zuwendungen von liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen stellt sich die Frage, wie der Stiftungsrat sicherstellen kann, dass die gesprochenen Gelder von den Begünstigten nicht für terroristische Zwecke missbraucht werden. Eine solche Zweckentfremdung kann für eine Stiftung ein grosses Reputationsrisiko sein und für die Stiftungsräte stellt sich in so einem Fall die Frage einer möglichen Haftung. Daher hat der Stiftungsrat bei der Auswahl von Projekten und Begünstigten darauf zu achten, dass ein Terrorismusfinanzierungsrisiko möglichst ausgeschlossen werden kann. Gerade Stiftungen, die Projekte in Kriegsregionen oder in Ländern mit einem erhöhten Terrorismusfinanzierungsrisiko unterstützen, haben eine weiterführende Risikoevaluation bei der Projektauswahl vorzunehmen und intern zu dokumentieren. Zusätzlich ist es wichtig, dass die Risikoüberwachung durch die Stiftung während der Dauer des Projekts fortgeführt und intern dokumentiert wird.

Zuerst wird allgemein auf die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein eingegangen, um danach einen Überblick über die Entwicklungen betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Europa zu geben. Anschliessend werden mögliche Terrorismusfinanzierungsrisiken erörtert und Lösungsansätze für liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen aufgeführt.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

Keywords: Terrorismusfinanzierung, Zuwendung, gemeinnützig, Stiftung, Foundation Governance, Liechtenstein

1 Die liechtensteinische gemeinnützige Stiftung

1.1 Einleitung

Durch die Totalrevision des Stiftungsrechts in Liechtenstein vor über 10 Jahren hat der Gesetzgeber die gemeinnützige Stiftung enorm gestärkt, was ihr einen Vorteil im Vergleich mit anderen europäischen Stiftungsrechtsordnungen einbringt.¹

Beispielsweise lässt das liechtensteinische Stiftungsrecht eine vielfältige Palette an Foundation Governance zu, was einem Stifter einer gemeinnützigen liechtensteinischen Stiftung sowie der Stiftung selbst eine gewisse Sicherheit gibt.² Dabei gibt es interne wie auch externe Aufsichtsstrukturen, die bei einer gemeinnützigen Stiftung beachtet werden müssen.

Weiter lässt das liechtensteinische Recht grosse Flexibilität betreffend Verwendung des Vermögens der Stiftung zu. Unter dem Vorbehalt der Ausgestaltung der Statuten, ist der Stiftungsrat frei in der Entscheidung, sowohl aus den Erträgen wie auch aus der Substanz Ausschüttungen vorzunehmen. M.a.W. gibt es keinen gesetzlich verankerten Vermögenserhaltungsgrundsatz. Andererseits gibt es auch kein Thesaurierungsverbot im liechtensteinischen Stiftungsrecht. Dies bedeutet, dass der Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Statuten bestimmen kann, ob und wann er die Gewinne aus der Vermögensverwaltung ausschüttet. Und je nach Ausgestaltung der Statuten ist auch eine Verbrauchsstiftung, wo letztendlich auch das Grundstockvermögen ausgeschüttet wird, zulässig.³

1.2 Definition und Zweck der gemeinnützigen Stiftung

Die Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtetes Zweckvermögen, die als juristische Person durch die einseitige Willenserklärung des Stifters entsteht.⁴ Der Zweck einer Stiftung ist die Perpetuierung des Stifterwillens.⁵ Gemäss liechtensteinischem Recht besteht das Prinzip der Zweckoffenheit. Demzufolge sind alle Zwecke für eine Stiftung erlaubt, welche nicht gesetzes- oder sittenwidrig sind.⁶

¹ SCHURR, S&S RS, 5/2015, S. 2.

² Vgl. SCHURR, PSR, 2/2010, S. 64.

³ JAKOB, Stiftung, Rz. 56 ff.

⁴ Art. 552 §1 Abs. 1 PGR; vgl. auch MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Rz. 9.1.

⁵ GASSER, Praxiskommentar, Art. 552 § 1 PGR, Rz. 9.

⁶ SCHAUER, 1. Stiftungsrechtstagung, S. 15.

Die Stiftung hat keine Eigentümer, sondern Begünstigte, die jedoch gerade bei gemeinnützigen Stiftungen keine Informations- und Auskunftsrechte ausüben können.⁷ Das Vermögen gehört der Stiftung selbst und unterliegt nur dem Willen des Stifters bei der Gründung der Stiftung.⁸

Dadurch, dass keine korporativen Elemente bestehen, ist die Missbrauchsanfälligkeit hoch. Aus diesem Grund hat der liechtensteinische Gesetzgeber die gemeinnützigen Stiftungen einer gewissen staatlichen Kontrolle unterstellt.⁹

Stifter kann eine natürliche oder juristische Person sein.¹⁰ Weiter können auch mehrere Stifter zusammen eine Stiftung errichten.¹¹ Durch das Festhalten des Willens des Stifters in den Stiftungsdokumenten gibt es eine Erstarrung des Stifterwillens, womit eine Änderung der Statuten im Nachhinein grundsätzlich unabänderlich ist.¹² Jedoch gibt es im liechtensteinischen Stiftungsrecht einen Änderungsvorbehalt, wonach der Stifter auch nach Errichtung der Stiftung eine Änderung der Statuten vornehmen kann.¹³

Der Stiftungszweck, die Rechtspersönlichkeit, die Vermögenswidmung sowie die Organisation sind die wichtigen Punkte für die Erkennung der Rechtsform der Stiftung.¹⁴

Art. 552 §2 Abs. 1 PGR erwähnt klar, dass als Stiftungszweck nebst den privatnützigen Zwecken auch gemeinnützige Zwecke für eine Stiftung möglich sind.¹⁵

Wenn in Liechtenstein von einer gemischten Stiftung gesprochen wird, hat die besagte Stiftung jeweils privatnützige wie auch gemeinnützige Zwecke inne.¹⁶ Wenn gemäss den Stiftungsunterlagen nicht klar ersichtlich ist, dass die Stiftung zu einem bestimmten Zeitpunkt eine ganz oder überwiegend privatnützige Stiftung ist, bestimmt das PGR, dass es eine gemeinnützige Stiftung ist.¹⁷

⁷ Art. 552 §12 Abs. 1 PGR; ATTLMAYR/RABANSER, Kurzkomentar, S. 6.

⁸ ATTLMAYR/RABANSER, Kurzkomentar, S. 6.

⁹ SCHURR, S&S RS, 5/2015, S. 3.

¹⁰ Art. 552 §4 Abs. 1 PGR; MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Rz. 9.16.

¹¹ SCHAUER, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 4 PGR, Rz. 6.

¹² ATTLMAYR/RABANSER, Kurzkomentar, S. 9.

¹³ Art. 552 §30 Abs. 1 PGR; JAKOB, Stiftung, Rz. 225.

¹⁴ SCHURR, LJZ 2/2011, S. 68.

¹⁵ Vgl. auch JAKOB, Stiftung, Rz. 96 ff.

¹⁶ SCHURR, S&S RS, 5/2015, S. 3; JAKOB, Stiftung, Rz. 110.

¹⁷ Art. 552 §2 Abs. 3 Satz 3 PGR.

1.3 Definition der Gemeinnützigkeit

Wie vorhin unter Punkt 1.2 erwähnt, gibt es im liechtensteinischen Stiftungsrecht sowohl privatrechtliche wie auch gemeinnützige Stiftungen. Gemeinnützige Stiftungen haben den Zweck, für die Allgemeinheit Gutes zu tun.¹⁸

Der Gemeinnützigkeitsbegriff gemäss PGR besagt: *„Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.“*¹⁹

1.4 Steuerbefreiung

Eine Stiftung, die ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke gemäss der unter 1.3 erwähnten Definition verfolgt, ist von der Steuerpflicht ausgenommen.²⁰

1.5 Errichtung und Konstituierung

Um eine liechtensteinische Stiftung zu errichten, benötigt es CHF 30'000 Mindestkapital, welches auch in EUR oder USD einbezahlt werden kann.²¹ Eine Nachstiftung nach Errichtung ist möglich.²² Ebenfalls ist eine Zustiftung durch eine Drittperson möglich, diese erlangt durch die Zustiftung jedoch nicht die Rechtsstellung des Stifters.²³

Eine Stiftung kann von Todes wegen oder unter Lebenden errichtet werden. Bei Errichtung durch ein Testament müssen, genau wie bei Errichtung unter Lebenden, die Formvorschriften beachtet werden.²⁴

¹⁸ JAKOB, Stiftung, Rz. 44.

¹⁹ Art. 552 §2 Abs. 2 PGR verweist auf Art. 107 Abs. 4 lit. a PGR; vgl. auch JAKOB, Stiftung, Rz. 103.

²⁰ Art. 4 Abs. 2 SteG.

²¹ Art. 552 §13 Abs. 1 PGR; MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Rz. 9.18.

²² Art. 552 §13 Abs. 2 PGR; LORENZ, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 §13 PGR, Rz. 2.

²³ Art. 552 §13 Abs. 3 PGR; LORENZ, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 §13 PGR, Rz. 3.

²⁴ Art. 552 §14 PGR; Art. 552 §15 PGR; vgl. auch JAKOB, Stiftung, Rz. 172.

Die gemeinnützige Stiftung erhält die Rechtspersönlichkeit nach Eintragung der selbigen im Handelsregister.²⁵ Die Eintragungspflicht gilt in jedem Fall, unabhängig davon, ob die gemeinnützige Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führt oder nicht.²⁶ Damit wird Transparenz und auch eine gewisse Kontrolle zwischen der Stiftung als eigentümerlosen juristischen Person und dem Staat geschaffen.²⁷

Die Anmeldung zur Eintragung der Stiftung ins Handelsregister ist für jedes Mitglied des Stiftungsrates verpflichtend. Dabei hat der Stiftungsrat ein Original der Stiftungsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift davon schriftlich einzureichen.²⁸ Die Eintragung kann auch von einem Repräsentanten vorgenommen werden, und die Pflicht zur Eintragung gilt für alle Stiftungsräte als erfüllt, wenn die Eintragung von einem Beteiligten wahrgenommen wurde.²⁹ Beim Handelsregister eingetragen werden muss der Name der Stiftung, der Sitz und Zweck sowie das Datum der Errichtung der Stiftung.³⁰ Wenn die Dauer der Stiftung beschränkt ist, dann muss die Dauer im Handelsregister angegeben werden.³¹ Weiter muss die Organisation und Vertretung der Stiftung angegeben werden, und zwar mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Stiftungsräte sowie die Art der Zeichnung.³² Dasselbe gilt für die Angaben der Revisionsstelle sowie die Angaben des Repräsentanten.³³ Ausserdem hat die Eintragung den Zusatz zu enthalten, dass die Stiftung unter Aufsicht der liechtensteinischen Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) steht.³⁴

Das Eintragungsverfahren wird als abgeschlossen erklärt, sobald die Eintragung bekannt gemacht worden ist. Dabei ist die Bekanntmachung rein deklaratorischer Natur.³⁵ Die Veröffentlichung des Hinweises der Eintragung der gemeinnützigen Stiftung sowie die hinterlegten Urkunden und Angaben erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen des Amtes für Justiz.³⁶

²⁵ Art. 552 §14 Abs. 4 PGR bei Errichtung der Stiftung unter Lebenden respektive Art. 552 §15 Art. 3 PGR bei Errichtung der Stiftung von Todes wegen.

²⁶ GASSER, Praxiskommentar, Art. 552 § 1 PGR, Rz. 26.

²⁷ SCHURR, 2. Stiftungsrechtstagung, S. 86.

²⁸ Art. 552 §19 Abs. 1 PGR; HAMMERMANN, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 §99 PGR, Rz. 3.

²⁹ JAKOB, Stiftung, Rz. 145.

³⁰ Art. 552 §19 Abs. 3 Ziff. 1 – 4 PGR; HAMMERMANN, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 §19 PGR, Rz. 9.

³¹ Art. 552 §19 Abs. 3 Ziff. 5 PGR; HAMMERMANN, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 §19 PGR, Rz. 10.

³² Art. 552 §19 Abs. 3 Ziff. 6 PGR.

³³ Art. 552 §19 Abs. 3 Ziff. 7 und 8 PGR.

³⁴ Art. 552 §19 Abs. 3 Ziff. 9 PGR; Art. 552 §29 Abs. 1 Satz. 1 PGR.

³⁵ JAKOB, Stiftung, Rz. 148; SCHURR, S&S RS, 5/2015, S. 6.

³⁶ Art. 552 §19 Abs. 6 PGR i.V.m. Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 PGR; HAMMERMANN, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 §19 PGR, Rz. 15.

1.6 Stiftungsdokumente

Das liechtensteinische Gesetz erwähnt zwingend die Stiftungsurkunde (Statuten), die den Errichtungswillen des Stifters sowie weitere Elemente wie beispielsweise den Namen, Sitz, Datum, Dauer und Zweck der Stiftung enthalten müssen.³⁷ Zudem sollen Regelungen über die Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer der Geschäftsführung (Beschlussfassung) und Vertretungsbefugnis (Zeichnungsrecht) des Stiftungsrates in der Stiftungsurkunde festgehalten werden.³⁸ Falls eine Stiftungszusatzurkunde (Beistatuten), Reglemente oder weitere Organe errichtet werden, müsste auch dies in der Stiftungsurkunde festgehalten werden.³⁹

1.7 Die Rolle des Stifters

Der Stifter hat die wichtigste Rolle bei der Stiftungerrichtung, denn es ist sein Wille, die Stiftung zu errichten.⁴⁰ Danach sollte es keinen Einfluss des Stifters auf die Stiftung geben, ausser er behält sich gewisse Rechte vor.⁴¹ Behält der Stifter sich gewisse Stifterrechte vor, wie Widerruf der Stiftung oder Änderung der Stiftungsurkunde, wird damit das im liechtensteinischen Recht verankerte Trennungs- und Erstarrungsprinzip durchbrochen.⁴² Zusätzlich kann der Stifter sich sog. Drittrechte einräumen, dies kann beispielsweise sein, dass er selbst als Stiftungsrat agiert oder sich gewisse Vetorechte bezüglich der Beschlüsse des Stiftungsrates vorbehält.⁴³

Nebst dem Willen des Stifters, die Stiftung zu errichten, sind auch die Namensgebung, die Vermögenswidmung sowie die Bestimmung des Stiftungszwecks zwingende Elemente, die durch den Stifter bei der Stiftungerrichtung vorgenommen werden müssen.⁴⁴

³⁷ Art. 552 §16 Abs. 1 PGR; LORENZ, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 16 PGR, Rz. 2.

³⁸ Art. 552 §16 Abs. 1 Ziff. 7 PGR.

³⁹ Art. 552 §16 Abs. 2 Ziff. 1 ff. PGR; LORENZ, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 17 PGR, Rz. 1.

⁴⁰ JAKOB, Stiftung, Rz. 217.

⁴¹ Art. 552 §30 PRG: Widerrufs- und Änderungsvorbehalt durch Stifter.

⁴² Art. 552 §30 PGR; siehe JAKOB, Stiftung, Rz. 222 ff. betreffend Trennungs- und Erstarrungsprinzip.

⁴³ JAKOB, Stiftung, Rz. 230 und Rz. 263 f.

⁴⁴ Art. 552 §16 Abs. 1 PRG; vgl. auch PRAST, 1. Stiftungsrechtstagung, S. 97 f.

1.8 Stiftungsorgane

1.8.1 Stiftungsrat

Handlungsfähig wird die Stiftung durch die Bestellung ihrer Organe.⁴⁵ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.⁴⁶ Er führt die Geschäfte der Stiftung und ist für die Erfüllung des Zwecks im Sinne des Stifterwillens verantwortlich.⁴⁷ Zudem ist er für die Vermögensverwaltung der Stiftung verantwortlich, ausser er delegiert dies an eine Drittpartei wie beispielsweise eine Bank oder einen Vermögensverwalter.⁴⁸

Der Stiftungsrat muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen, welche auch juristische Personen sein können.⁴⁹ Diese Konstellation gewährleistet das Vier-Augen-Prinzip und trägt zur Foundation Governance bei.⁵⁰

Einer der Stiftungsräte muss zwingend die Voraussetzungen eines qualifizierten Verwaltungsorgans gemäss 180a PGR erfüllen. Dies bedeutet, dass eine natürliche Person, die die Voraussetzungen des qualifizierten Verwaltungsorgans erfüllt, entweder eine Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person ist, sowie eine Bewilligung gemäss dem Treuhändergesetz hat. Bei einer juristischen Person in der Funktion des qualifizierten Verwaltungsorgans ist ebenfalls eine Bewilligung gemäss dem Treuhändergesetz nötig.⁵¹

Der Stiftungsrat hält seine Entscheidungen in Beschlüssen fest.⁵² Allfällige Quoten oder Einstimmigkeitserfordernisse für Beschlüsse werden durch die Statuten geregelt.⁵³

1.8.2 Revisionsstelle als Teil der internen Foundation Governance

Bei einer gemeinnützigen Stiftung haben die Begünstigten keinerlei Kontrollrechte. Damit ist eine interne Kontrolle praktisch nicht vorhanden.⁵⁴ Aus diesem Grund hat der liechtensteinische Gesetzgeber

⁴⁵ JAKOB, Stiftung, Rz. 60.

⁴⁶ Art. 552 §24 PGR; MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Rz. 9.51.

⁴⁷ Art. 552 §24 Abs. 1 PGR; vgl. auch JAKOB, Stiftung, Rz. 300.

⁴⁸ Art. 552 §25 PGR, vgl. auch GASSER, Praxiskommentar, Art. 552 § 25 PGR, Rz. 2 ff.

⁴⁹ Art. 552 §24 Abs. 2 PGR; vgl. auch JAKOB, Stiftung, Rz. 274; GASSER, Praxiskommentar, Art. 552 § 24 PGR, Rz. 11 f.

⁵⁰ JAKOB, Stiftung, Rz. 273.

⁵¹ Art. 180a PGR; siehe auch GASSER, Praxiskommentar, Art. 552 § 24 PGR, Rz. 7.

⁵² Vgl. SCHURR, PSR 3/2019, S. 143.

⁵³ Art. 552 §16 Abs. 1 Ziff. 7 PGR; JAKOB, Stiftung, Rz. 318 f.

⁵⁴ SCHURR, S&S RS, 5/2015, S 17.

die Revisionsstelle für alle Stiftungen, die der STIFA unterstehen, zwingend vorgesehen.⁵⁵ Die Revisionsstelle ist somit von Gesetzes wegen ein Organ der gemeinnützigen Stiftung und hat eine sog. interne Governance Funktion.⁵⁶

Einmal pro Jahr prüft die Revisionsstelle, ob die Stiftungsverwaltung den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Statuten entspricht und analysiert die Verwendung der Mittel wie auch die Anlagestrategie der Stiftung. Letztendlich geht es um die Prüfung, ob der Stiftungsrat das Stiftungsvermögen in Übereinstimmung mit dem Stifterwillen verwendet hat. Dazu verfasst die Revisionsstelle einen jährlichen Bericht.⁵⁷ Die liechtensteinische Wirtschaftsprüfervereinigung hat dafür einen Leitfaden für die Prüfung inkl. Vorlage für den Prüfungsbericht verabschiedet, sodass alle gemeinnützigen Stiftungen nach demselben Schema geprüft werden und der Prüfbericht bei allen gleich aufgebaut ist.⁵⁸ Hält sich die Revisionsstelle an diese Vorlage, erleichtert sie der STIFA die Überprüfung des Berichts.

Der Stiftungsrat hat bei der Revision eine Mitwirkungspflicht und muss der Revisionsstelle auf Anfrage die benötigten Dokumente zur Verfügung stellen.⁵⁹

Für die Aufgabe der Revisionsstelle kommen Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, Treuhänder oder Verbandspersonen und Treuunternehmen mit einer Treuhänderbewilligung in Frage.⁶⁰ Die Revisionsstelle ist von der Stiftung unabhängig.⁶¹

Wie unter 1.12 erwähnt, muss die Revisionsstelle gewisse Informationen, wie den jährlichen Revisionsbericht, an die STIFA weitergeben, damit die STIFA ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen kann.⁶² Nur in Ausnahmefällen, wenn beispielsweise nur geringes Vermögen vorhanden ist, kann von diesem zweistufigen Kontrollmechanismus abgesehen werden.⁶³ Dann jedoch übt die STIFA das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher aus.⁶⁴

⁵⁵ Art. 552 §27 PGR.

⁵⁶ Art. 552 §27 PGR.; SCHURR, 2. Stiftungsrechtstagung, S. 91 ff.

⁵⁷ Art. 552 §27 Abs. 4 PGR; vgl. auch JAKOB, Stiftung, Rz. 381 ff.

⁵⁸ WPV, Standard zur Revision von gemeinnützigen Stiftungen; vgl. auch HAMMERMANN, 3. Stiftungsrechtstagung, S. 37.

⁵⁹ JAKOB, Stiftung, Rz. 384.

⁶⁰ Art. 191a Abs. 1 PGR.

⁶¹ Art. 552 §27 Abs. 2 PGR; Art. 552 §27 Abs. 2 Satz 4 PGR sog. Inkompatibilitätsvorschrift; vgl. auch HAMMERMANN, 3. Stiftungsrechtstagung, S. 35 f.

⁶² Art. 552 §27 Abs. 4 PGR; SCHURR, 2. Stiftungsrechtstagung, S. 91.

⁶³ Art. 552 §27 Abs. 5 PGR; Art. 5 Abs. 1 StRV; vgl. auch HAMMERMANN, 3. Stiftungsrechtstagung, S. 38 ff.

⁶⁴ Art. 552 §29 Abs. 3 Satz 3 PGR.

1.8.3 Weitere Organe

Der Stifter kann die Schaffung weiterer Organe in den Statuten vorsehen.⁶⁵ Für die gemeinnützige Stiftung sind vor allem die Schaffung von Organen „zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrates, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung, zur Wahrung des Stiftungszwecks, zum Vorbehalt von Zustimmung oder Erteilung von Weisungen sowie zur Interessenswahrung Stiftungsbeteiligter“, erwähnenswert.⁶⁶ Diese Organe haben zwar im Rahmen der Wünsche des Stifters einen Einfluss auf die Geschäftsführung der Stiftung, dürfen den Stiftungsrat jedoch nicht gesetzlich vertreten.⁶⁷

Gerade bei gemeinnützigen Stiftungen ist es empfehlenswert, das Vorsehen von weiteren Organen beim Entwurf der Statuten gut zu prüfen. Obwohl mit der Schaffung solcher Organe auch Kosten für die Stiftung verbunden sind, können weitere Organe im Hinblick auf die Foundation Governance eine gewisse Kontrollfunktion vornehmen.⁶⁸

1.9 Rechnungslegung

Führt eine Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, ist sie zur Rechnungslegung nach den allgemeinen Grundsätzen verpflichtet.⁶⁹ Bei den Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, ist der Stiftungsrat dafür besorgt, dass er eine angemessene Aufzeichnung der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens gemäss den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung vornehmen lässt. Dabei sind auch die Belege aufzubewahren, die dafür verwendet werden, damit die Geschäfte der Stiftung und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können.⁷⁰

Zusätzlich muss ein Vermögensverzeichnis geführt werden, aus dem hervorgeht, wie der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens sind.⁷¹

1.10 Begünstigte und deren Rechte

Die Begünstigten sind „*natürliche oder juristische Personen, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet,*

⁶⁵ Art. 552 §28 PGR; HEISS, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 28 PGR, Rz.1.

⁶⁶ Art. 552 §28 Abs. 1 PGR.

⁶⁷ Art. 552 §28 Abs. 1 Satz 2 PGR; vgl. JAKOB, Stiftung, Rz. 412.

⁶⁸ SCHURR, Stiftung und System des Gemeinnützigkeitsrechts, 2011, S. 126; SFC, S. 110 ff.

⁶⁹ Art. 552 §26 Satz 1 PGR; Art. 1045 Abs. 1 PGR; HEISS, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 26 PGR, Rz. 2.

⁷⁰ Art. 552 §26 Satz 2 PGR; HEISS, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 26 PGR, Rz. 4.

⁷¹ Art. 552 §26 Satz 3 PGR; HEISS, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 26 PGR, Rz. 3.

*beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann“.*⁷²

Weiter führt das Gesetz eine abschliessende Aufzählung von Kategorien von Begünstigten auf.⁷³ Eine gemeinnützige Stiftung hat nebst den Ermessensbegünstigten oft auch Letztbegünstigte in den Statuten genannt.⁷⁴

Bei den Ermessensbegünstigten hängt die Begünstigung, wie es der Name sagt, vom Ermessen des Stiftungsrates oder eines anderen dafür qualifizierten Organs ab.⁷⁵ Ermessensbegünstigte haben bei gemeinnützigen Stiftungen keinerlei Rechte, da die Kontrollrechte durch die STIFA vorgenommen werden. Es kann festgehalten werden, dass gemeinnützige Stiftungen per Gesetz Ermessensstiftungen sind.⁷⁶

Letztbegünstigte sind die Begünstigten, die gemäss Statuten oder Beistatuten das nach der Liquidation der Stiftung vorhandene Vermögen erhalten. Sollte kein Begünstigter genannt sein, fällt das verbleibende Vermögen dem Land Liechtenstein zu, welches die Gelder gemäss dem Zweck der Stiftung verwenden soll.⁷⁷

1.11 Foundation Governance

Foundation Governance ist die Stiftungsaufsicht im weiteren Sinne und meint die Kontrolle durch ein angemessenes Organisationsgefüge, sodass die Stiftung und ihre Beteiligten geschützt sind.⁷⁸ Dabei ist die interne Governance von der externen Governance zu unterscheiden.⁷⁹ Bei der internen Governance wird die Kontrolle durch die Stiftungsbeteiligten mit Hilfe gegenseitiger Kontrollrechte selbst wahrgenommen, während bei der externen Governance eine staatliche Behörde die Kontrollfunktion ausübt.⁸⁰

Insbesondere gemeinnützige Stiftungen wären ohne externe Aufsicht missbrauchsgefährdet, da keine Eigentümer oder Begünstigte vorhanden sind, die die Kontrollrechte wahrnehmen können und die die

⁷² Art. 552 §5 Abs. 1 PGR.

⁷³ Art. 552 §5 Abs. 2 Ziff. 1 - 4 PGR.

⁷⁴ Art. 552 §7 PGR; Art. 552 §8 PGR; LORENZ, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 8 PGR, Rz. 1.

⁷⁵ Art. 552 §7 PGR; siehe auch LORENZ, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 7 PGR, Rz. 1.

⁷⁶ Art. 552 §9 PGR i.V.m. Art. 552 §12 PGR.

⁷⁷ Art. 552 §8 Art. 1 und Abs. 2 PGR; siehe auch LORENZ, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 8 PGR, Rz. 8.

⁷⁸ JAKOB, LJZ 4/2008, S. 83ff.

⁷⁹ SCHURR, S&S RS, 5/2015, S 8 f.; vgl. auch JAKOB, Stiftung, Rz. 445.

⁸⁰ JAKOB, Stiftung, Rz. 27 und Rz. 445.

stiftungseigenen Organe überwachen.⁸¹ Weiter können gemeinnützige Stiftungen unter anderem auch staatsnahe Aufgaben übernehmen, was den Bedarf nach einer gewissen behördlichen Kontrolle hervorruft.⁸²

Wie bereits unter 1.8.2 dargestellt, nimmt die Revisionsstelle interne Foundation Governance Aufgaben wahr.⁸³

Nebst den gesetzlichen Foundation Governance Vorgaben gibt es auch noch die sog. Best-Practice-Codes wie der Swiss Foundation Code (SFC). Allgemein ist der SFC auf Förderstiftungen ausgerichtet und gibt Empfehlungen zwecks Stiftungsverwaltung und Stiftungskontrolle wo allenfalls das Gesetz keine klare Antwort aufweist.⁸⁴ Der SFC, ein sog. Soft-Law Instrument, hat sich über die Jahre auch in Liechtenstein etabliert.⁸⁵

Der SFC führt zur Foundation Governance die folgenden vier Grundsätze aus:

1. Wirksamkeit der Stiftung: Der Stiftungsrat ist bestrebt, den Zweck der Stiftung möglichst effizient und auf eine wirksame Art umzusetzen.⁸⁶
2. Checks and Balances: Der Stiftungsrat schaut dafür, dass für alle wichtigen Entscheidungen und Abläufe ein balanciertes Gleichgewicht von Führung und Kontrolle herrscht.⁸⁷
3. Transparenz: Die Stiftung lebt eine möglichst grosse Transparenz, was ihre Grundlagen sowie ihre Ziele, Strukturen und Tätigkeiten betrifft.⁸⁸
4. Gesellschaftliche Verantwortung: Der Stiftungsrat passt die Organisation und Aktivitäten der Stiftung den Entwicklungen sowohl auf gesellschaftlicher wie auch auf rechtlicher Ebene an.⁸⁹

Stiftungen, die alle diese genannten Grundsätze in ihrer gesamten Stiftungsorganisation und -tätigkeit befolgen, erfüllen die Anforderungen an eine moderne Foundation Governance.⁹⁰

⁸¹ Art. 552 §12 PGR; SCHURR, 2. Stiftungsrechtstagung, S. 89.

⁸² JAKOB, Stiftung, Rz. 99; ATTLMAYR/RABANSER, Kurzkomentar, S. 6.

⁸³ JAKOB, Stiftung, Rz. 377.

⁸⁴ SPRECHER, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 139 ff.

⁸⁵ Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 4. Juni 2009, 03CG.2006.354.49, S. 7: FL OGH erwägt sinngemässe Anwendung des SFC im liechtensteinischen Stiftungsrecht.

⁸⁶ SFC, S. 20.

⁸⁷ SFC, S. 21.

⁸⁸ SFC, S. 22.

⁸⁹ SFC, S. 23.

⁹⁰ SFC, S. 19.

1.12 Stiftungsaufsichtsbehörde als externe Foundation Governance

Die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Amt für Justiz (AJU).⁹¹ Sie hat die Aufgabe, die ihr unterstellten Stiftungen zu beaufsichtigen und wenn nötig, die Stiftungen vor den eigenen Organen zu schützen.⁹²

Um die Aufsichtspflicht wahrnehmen zu können, benötigt die STIFA Einsichtnahme in die Buchhaltung sowie weitere Unterlagen der Stiftung.⁹³ Dazu kann sie, wie unter 1.8.2 ausgeführt, Auskünfte von der Revisionsstelle verlangen.⁹⁴ Dabei prüft die STIFA auch, ob das Vermögen der Stiftung zweckgemäss verwaltet und verwendet wird.⁹⁵

Die STIFA kann weitere Auskünfte bei anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten einholen und nötige Anordnungen wie beispielsweise die Kontrolle oder Abberufung von Stiftungsorganen, Durchführung von Sonderprüfungen oder die Aufhebung von Beschlüssen beim Richter im Ausserstreitverfahren anordnen.⁹⁶ Damit werden zwei Aufsichtssysteme kombiniert, einerseits die Kontrolle durch die Behörde und andererseits die neutrale Überprüfung durch das Gericht. Dies ermöglicht die Kontrolle der Kontrolleure und damit eine Verminderung von politischen Einflüssen.⁹⁷ Diese Konstellation ist gerade bei gemeinnützigen Stiftungen wertvoll, da viele Stifter sich vor politischen Einflüssen fürchten.⁹⁸

Die STIFA ist eine Missbrauchsaufsicht, keine Ermessensaufsicht und übt eine reine Rechtmässigkeitskontrolle aus.⁹⁹ Dies bedeutet, dass die STIFA nicht ihr eigenes Ermessen anstelle des Ermessens des Stiftungsrates applizieren kann und ebenso wenig darf die STIFA anstelle des Stiftungsrates handeln.¹⁰⁰ Gemäss dem geltenden Subsidiaritätsprinzip darf die Behörde nur handeln, wenn die Stiftungsorgane keine Möglichkeit zum Handeln haben.¹⁰¹

⁹¹ Art. 552 §29 Abs. 2 PGR.

⁹² Art. 552 §29 Abs. 1 PGR; SCHURR, 2. Stiftungsrechtstagung, S. 90 f.

⁹³ Art. 7 f. StRV; SCHURR, 2. Stiftungsrechtstagung, S. 90.

⁹⁴ Art. 552 §29 Abs. 3 Satz 2 PGR; Art. 8 StRV.

⁹⁵ Art. 552 §29 Abs. 3 PGR; HAMMERMANN, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 §29 PGR, Rz. 7.

⁹⁶ Art. 552 §29 Abs. 3 Satz 4 PGR.

⁹⁷ JAKOB, Stiftung, Rz. 461 f.

⁹⁸ Art. 552 §29 Abs. 3 Satz 4 PGR; SCHURR, S&S RS, 5/2015, S 16.

⁹⁹ HAMMERMANN, 3. Stiftungsrechtstagung, S. 37 f; RITTER, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 152.

¹⁰⁰ HAMMERMANN, 1. Stiftungsrechtstagung, S 73.

¹⁰¹ HAMMERMANN, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 §29 PGR, Rz. 8; vgl. auch JAKOB, Stiftung, Rz. 458.

1.13 Haftung des Stiftungsrates

Das liechtensteinische Stiftungsrecht enthält keine besondere Haftungsgrundlage.¹⁰² Daher kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.¹⁰³ Diese besagen, dass die Mitglieder des Stiftungsrates persönlich für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haften.¹⁰⁴ M.a.W. ist der Stiftungsrat gegenüber der Stiftung oder subsidiär den Gläubigern gegenüber haftbar.¹⁰⁵ In Liechtenstein herrscht ein strenges Verantwortlichkeitsrecht, das im Endeffekt dazu führt, dass der Stiftungsrat seine Verschuldensfreiheit beweisen muss.¹⁰⁶

Bei der Haftung des Stiftungsrats wird unterschieden zwischen der deliktischen Haftung und der Verantwortlichkeitshaftung.¹⁰⁷

Weiter kann die Haftung bei unentgeltlicher Tätigkeit von Stiftungsräten für leichte Fahrlässigkeit in den Statuten ausgeschlossen werden, sofern die Gläubiger der Stiftung dadurch keinen Nachteil erleiden.¹⁰⁸

1.14 Mögliche Begrenzung von Haftungsrisiken

Als balancierender Gegenpol zur Haftung, findet sich die sog. Business Judgement Rule (BJR) im allgemeinen Teil des PGR.¹⁰⁹ Diese schafft einen haftungsfreien Bereich, in dem der Stiftungsrat unternehmerisches Ermessen ausüben kann, auch „Safe-Harbour-Rule“ genannt.¹¹⁰

Gerade im Bereich der Ermessensentscheidungen von Stiftungsräten von gemeinnützigen Stiftungen ist diese Regelung wichtig.¹¹¹ Die BJR soll dem Stiftungsrat ermöglichen, bei Entscheidungen auch ein

¹⁰² HEISS, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 24 PGR, Rz. 16.

¹⁰³ Art. 182, 228 218 ff. PGR, vgl. auch PRESOLY, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 78.

¹⁰⁴ Art. 218 ff. PGR; MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Rz. 9.57.

¹⁰⁵ HEISS, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § 24 PGR, Rz. 16.

¹⁰⁶ MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Rz. 9.58.

¹⁰⁷ JAKOB, Stiftung, Rz. 328 ff.

¹⁰⁸ Art. 552 §24 Abs. 6 PGR; MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Rz. 9.57.

¹⁰⁹ Art. 182 Abs. 2 PGR; Die Business Judgement Rule kommt ursprünglich aus dem US-amerikanischen Case Law und besagt, dass wenn ein Mitglied der Verwaltung sich bei seinen unternehmerischen Entscheidungen nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Verbandsperson zu handeln, nicht haftbar gemacht werden kann.

¹¹⁰ SCHAUER, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 182 Abs. 2 PGR, Rz. 2.

¹¹¹ SCHURR, 2. Stiftungsrechtstagung, S. 96.

gewisses Risiko eingehen zu können und sich trotzdem nicht der Gefahr einer Haftung auszusetzen, sofern der Stiftungsrat innerhalb des haftungsfreien Kernbereichs agiert.¹¹²

Die Voraussetzungen für eine Haftungsbefreiung des Stiftungsrates nach der BJR sind wie folgt: Der Stiftungsrat hat sich bei der Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lassen sowie basierte die Entscheidung des Stiftungsrates auf einer angemessenen Informationsgrundlage.¹¹³ Weiter musste der Stiftungsrat zum Zeitpunkt der Entscheidung vernünftigerweise angenommen haben, dass die Entscheidung zum Wohl der Stiftung getroffen worden sei.¹¹⁴ Es ist mit anderen Worten keine ex-post Analyse, für die eine Haftungsbefreiung vorgenommen wird, sondern eine Beurteilung der Situation aus der Sicht des Stiftungsrates im Zeitpunkt der Entscheidung.¹¹⁵

Dies bedeutet in der Praxis, dass es von enormer Wichtigkeit sein kann, dass die Entscheide eines Stiftungsrates im Nachhinein nachvollzogen werden können.¹¹⁶

Gerade bei gemeinnützigen Stiftungen haben die Stiftungsräte innerhalb der Statuten und Beistatuten einen grossen Ermessensspielraum.¹¹⁷ Daher ist es empfehlenswert, wenn der Stiftungsrat seine Entscheide protokolliert, damit die Überlegungen und Vorgänge der Vergangenheit besser nachvollzogen werden können und letztendlich den Stiftungsrat vor möglichen Haftungsrisiken schützen.¹¹⁸

Im liechtensteinischen Recht gibt es keine Vorschriften, dass Entscheide des Stiftungsrates protokolliert werden müssen.¹¹⁹ Oft wird jedoch eine Protokollierungspflicht in den Statuten oder Beistatuten festgehalten. Der SFC empfiehlt beispielsweise, dass für alle wichtigen Beschlüsse beschlussfassende Verfahren verbindlich festgelegt werden sollen. Weiter soll ein Protokoll über die Stiftungsratssitzungen sowie die Beschlüsse geführt werden.¹²⁰

Und wie bereits unter Punkt 1.13 ausgeführt, kann bei unentgeltlicher Tätigkeit von Stiftungsräten die Haftung für leichte Fahrlässigkeit in den Statuten ausgeschlossen werden kann, sofern die Gläubiger der Stiftung dadurch keinen Nachteil erleiden.¹²¹

¹¹² JAKOB, Stiftung, Rz. 348 ff.

¹¹³ SCHAUER, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 182 Abs. 2 PGR, Rz. 2 ff.

¹¹⁴ SCHAUER, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 182 Abs. 2 PGR, Rz. 5 ff.

¹¹⁵ SCHAUER, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 182 Abs. 2 PGR, Rz. 7.

¹¹⁶ SCHAUER, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 182 Abs. 2 PGR, Rz. 2.

¹¹⁷ Vgl. JAKOB, Stiftung, Rz. 302 ff.

¹¹⁸ GASSER, 7. Stiftungsrechtstagung, S184; vgl. auch BAUMANN LORANT, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 173.

¹¹⁹ Art. 552 §24 PGR.

¹²⁰ Vgl. SFC, S. 82.

¹²¹ Art. 552 §24 Abs. 6 PGR; MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Rz. 9.57.

1.15 Organhaftpflichtversicherung im Besonderen

Organhaftpflichtversicherungen schützen vor Haftpflichtrisiken, die sich aus der Tätigkeit eines Organs ergeben.¹²² Diese werden in der Praxis oft in einer Kollektivversicherung, der Director's and Officer's Liability Insurance (D&O-Versicherung) abgeschlossen.¹²³ Stiftungsräte und Geschäftsführer einer Stiftung können sich somit gegen das Risiko aus zivilrechtlichen Schadenersatzklagen aus Organhaftung absichern.¹²⁴ Dabei soll beachtet werden, dass bei einer D&O-Versicherung immer nur Vermögensschäden versichert sind, keine Personen- oder Sachschäden, diese müssten über eine Betriebshaftpflichtversicherung der Stiftung versichert werden.¹²⁵ Nebst der Versicherung des Vermögens der Organe der Stiftung kann auch das Vermögen der Stiftung selbst versichert werden.¹²⁶

Eine D&O-Versicherung bietet sich daher besonders an, wenn die Stiftung in einem Bereich mit hohem Risikopotential tätig ist, beispielsweise ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn die Stiftung ein hohes Vermögen aufweist.¹²⁷

Es gilt zu beachten, dass oft gewisse Ausschlüsse wie vorsätzliche Verletzung von Organpflichten, Umweltschäden oder Haftung für nicht entrichtete Sozialabgaben bei D&O-Versicherungen vorgenommen werden.¹²⁸

1.16 Wirkungsbereich

Das Fürstentum Liechtenstein gehört dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an wo grundsätzlich die Kapitalverkehrsfreiheit gilt.¹²⁹ Nach einem klärenden EuGH Urteil im Jahr 2003 kann sich auch eine liechtensteinische Stiftung auf die Grundsätze des freien Kapitalverkehrs berufen.¹³⁰

Somit ist es einem ausländischen Stifter möglich, eine gemeinnützige liechtensteinische Stiftung zu errichten, ohne dass sich daraus eine Steuerproblematik ergeben sollte.¹³¹

¹²² HALLER, Organhaftung und Versicherung, Rz. 373.

¹²³ BAUMANN LORANT, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 176.

¹²⁴ Vgl. LUTERBACHER, Haftung und Versicherung, S. 11 ff.

¹²⁵ HALLER, Organhaftung und Versicherung, Rz. 377 f.; BAUMANN LORANT, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 176.

¹²⁶ BAUMANN LORANT, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 176.

¹²⁷ BAUMANN LORANT, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 176.

¹²⁸ BAUMANN LORANT, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 176: vgl. auch HALLER, Organhaftung und Versicherung, Rz. 655.

¹²⁹ EWR-Abkommen; Art. 63 AEUV.

¹³⁰ EuGH, Urt. V. 23.09.2003 (C-452/01, Ospelt).

¹³¹ SCHURR, S&S RS, 5/2015, S. 4.

Zusätzlich kennt das liechtensteinische Recht keine Grenzen betreffend Wirkungsort der Stiftung, womit der Stifter völlig frei in seiner Entscheidung ist und Projekte auf der ganzen Welt unterstützen kann.¹³²

1.17 Entwicklungen der gemeinnützigen Stiftung

Obwohl in den Jahren 2018-2020 die absolute Anzahl an gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein leicht gesunken ist, ist in der vergangenen Dekade ein klarer Aufwärtstrend bei den gemeinnützigen Stiftungen ersichtlich.¹³³ Im Jahr 2011 waren es noch 1137 gemeinnützige Stiftungen im Fürstentum Liechtenstein, knapp zehn Jahre später waren die gemeinnützigen Stiftungen auf total 1362 Stiftungen angewachsen.¹³⁴ Diese Entwicklungen zeigen deutlich, dass gemeinnützige Stiftungen immer wichtiger werden und diese beispielsweise gewisse Aufgaben, die eigentlich vom Staat getragen werden müssten, einspringen und diese übernehmen.¹³⁵

In Europa betrifft dies vor allem die Bereiche der Kultur, Wissenschaft und Kunst. In Staaten mit ungenügender Grundversorgung ist es vorwiegend die Unterstützung und Finanzierung von Projekten in der Entwicklungshilfe im Allgemeinen, Stärkung der Menschen-, Frauen- und Kinderrechte, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie sowie die Förderung von Bildung und Gesundheit der Bevölkerung.¹³⁶

1.18 Praxis

Gerade weil die liechtensteinische gemeinnützige Stiftung so flexibel ausgestaltet werden kann, wird sie auch von ausländischen Stiftern gerne gewählt.¹³⁷ Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass eine liechtensteinische Stiftung keinerlei Einschränkungen hat, in welchen Ländern Projekte unterstützt werden können.¹³⁸

¹³² Vgl. auch S. D. PRINZ MICHAEL VON UND ZU LIECHTENSTEIN, 1. Stiftungsrechtstagung, S. 116.

¹³³ REGIERUNG FL, Rechenschaftsbericht 2020, S. 147; REGIERUNG FL, Rechenschaftsbericht 2019, S. 133; REGIERUNG FL, Rechenschaftsbericht 2018, S. 132.

¹³⁴ REGIERUNG FL, Rechenschaftsbericht 2020, S. 147; STIFA, Zahlen (Internetquelle).

¹³⁵ SCHURR, PSR, 2/2010, S. 64 f.

¹³⁶ SCHURR, S&S RS, 5/2015, S. 2.

¹³⁷ SCHURR, S&S RS, 5/2015, S. 22.

¹³⁸ Vgl. auch BRUNHART, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 46.

1.19 Zusammenfassende Betrachtung der gemeinnützigen Stiftung und Ausblick

Wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, wurde der liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung mit der Revision des Stiftungsrechts, welche im Frühjahr 2009 in Kraft getreten ist, eine gute Grundlage geschaffen, um kompetent im philanthropischen Bereich weltweit tätig sein zu können. Dabei trägt die interne wie auch externe Foundation Governance einen grossen Anteil zu dieser Professionalität bei. Nebst den gesetzlichen Grundlagen wird es auch für Stiftungen immer wichtiger, sog. Soft-Law Regelungen zu beachten und allfällige Foundation Codes, Best Practice Codes oder internationale Empfehlungen, sog. Recommendations, bei der Verwaltung der Stiftung zu berücksichtigen.

Da Stiftungen, die in Entwicklungsändern Projekte unterstützen, einem gewissen Risiko der Terrorismusfinanzierung ausgeliefert sind, geben die nachfolgenden Ausführungen einen Überblick über die Thematik der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die diesbezügliche Entwicklung in Europa, um folgend auf die Möglichkeiten von Vorkehrungen und Risikominimierung einzugehen.

2 Bekämpfung und Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

2.1 Einführung und Überblick

Seit einigen Jahren ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf der politischen Agenda vieler Länder.¹³⁹ In Europa wurde dieser Trend verstärkt durch die ersten terroristischen Anschläge in den frühen 2000er Jahren.¹⁴⁰ Dabei ist es wichtig, dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung länderübergreifend vorgenommen wird, da sonst die bestehenden gesetzlichen Schlupflöcher, wie auch eine unvollständige internationale Zusammenarbeit von Verbrechern und ihren Organisationen geradezu ausgenutzt werden.¹⁴¹ Bei dieser Zusammenarbeit ist insbesondere das internationale Gremium Financial Task Force on Money Laundering (FATF) hervorzuheben, welche mit ihren Empfehlungen einen grossen Beitrag zum Schutz des globalen Finanzsystems vor Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen leistet.¹⁴²

¹³⁹ KRÄMER, Tätigkeit der FATF, S. 1.

¹⁴⁰ Vgl. STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 1.

¹⁴¹ Vgl. Grund 4, 4. Geldwäscherichtlinie.

¹⁴² FATF, Homepage (Internetquelle).

2.2 Definition von Geldwäsche

Die möglichen sozialen und politischen Kosten der Geldwäsche sind schwerwiegend, wenn sie unkontrolliert bleiben oder unzureichend bekämpft werden.¹⁴³ Das organisierte Verbrechen kann Finanzinstitute unterwandern, durch Investitionen die Kontrolle über grosse Wirtschaftszweige erlangen oder Beamten und sogar Regierungen Bestechungsgelder anbieten. Der wirtschaftliche und politische Einfluss krimineller Organisationen kann das soziale Gefüge, die kollektiven ethischen Normen und letztlich die demokratischen Institutionen der Gesellschaft schwächen. In Ländern, die sich im Übergang zu demokratischen Systemen befinden, kann dieser kriminelle Einfluss den Übergang untergraben. Vor allem aber ist die Geldwäsche untrennbar mit den kriminellen Aktivitäten verbunden, die sie hervorgebracht haben. Zusätzlich ermöglicht die Geldwäsche die Fortsetzung krimineller Aktivitäten.¹⁴⁴

Wenn eine kriminelle Aktivität beträchtliche Gewinne abwirft, muss die beteiligte Person oder Organisation einen Weg finden, die Gelder zu kontrollieren, ohne die Aufmerksamkeit auf die zugrunde liegende Aktivität oder die beteiligten Personen zu lenken. Kriminelle tun dies, indem sie die Quellen verschleiern, die Form ändern oder die Gelder an einen Ort bringen, an dem sie weniger Aufmerksamkeit erregen. Sind die Gelder einmal in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht worden, erschwert es die Rückverfolgung auf eine kriminelle Straftat durch die staatlichen Behörden und Kriminelle können das gewaschene Geld nun zu ihrer freien Verfügung verwenden.¹⁴⁵

Die FATF definiert Geldwäsche als Vorgang, durch den Erträge aus Verbrechen in offiziell registrierte Zahlungsmittel umgewandelt werden. Dabei wird die illegale Herkunft der Gelder erfolgreich verborgen und danach legal verwendet.¹⁴⁶

Nebst Bar- und Buchgeld sind auch Wertpapiere, Forderungen, Rohstoffe und wertvolle Gegenstände, wie Edelsteine, Diamanten oder Kunst oft gebrauchte Mittel, um illegal erworbene Gelder durch den Wirtschaftskreislauf in die Legalität zu führen.¹⁴⁷

¹⁴³ KAETZLER, Geldwäschebekämpfung auf internationaler und europäischer Ebene, S. 28.

¹⁴⁴ FATF, Money Laundering (Internetquelle); vgl. auch Siska, Geldwäsche und ihre Bekämpfung, S. 51.

¹⁴⁵ KAETZLER, Geldwäschebekämpfung auf internationaler und europäischer Ebene, S. 25.

¹⁴⁶ FATF, Money Laundering (Internetquelle); vgl. auch Art. 1 Abs. 3 RICHTLINIE (EU) 2015/849 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. EU vom 5. Juni 2015, Nr. L 141.

¹⁴⁷ KAETZLER, Geldwäschebekämpfung auf internationaler und europäischer Ebene, S. 26.

2.3 Definition von Terrorismusfinanzierung

Terrorismus wird als eine Bedrohung für die Demokratie, die freie Ausübung der Menschenrechte und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung angesehen.¹⁴⁸ Terrorismusfinanzierung ist das Sammeln oder Bereitstellen von Geldern und anderen Vermögenswerten, mit dem Zweck, diese Gelder für Waffen, Ausbildung, Reisen und Unterkunft, die Planung und Durchführung der Anschläge sowie die Weiterentwicklung der Organisation zu verwenden.¹⁴⁹

Die Unterbrechung und Verhinderung dieser mit dem Terrorismus zusammenhängenden Finanzströme und Transaktionen ist eines der wirksamsten Mittel zur Terrorismusbekämpfung. Durch die Unterbrechung der materiellen Unterstützung können nicht nur künftige Anschläge verhindert werden, auch die Spuren ihrer Käufe, Abhebungen und sonstigen Finanztransaktionen können wertvolle Informationen für laufende Ermittlungen liefern. Weiter kann durch die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung die Integrität des Finanzsektors gestärkt werden und zu Sicherheit und Schutz beitragen.¹⁵⁰

Obwohl Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oft zusammen vorkommen, gibt es einen wichtigen Unterschied, der beachtet werden muss. Geldwäsche ist der Prozess, bei dem Geld aus krimineller Herkunft in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht wird, während es bei der Terrorismusfinanzierung meist darum geht, dass sauberes Geld für ruchlose Zwecke verwendet wird. Oder m.a.W. bei der Geldwäsche geht es um die Einbringung der Erträge aus schweren Straftaten in den legalen Wirtschaftskreislauf, womit die Geldwäsche das Ergebnis einer kriminellen Handlung ist. Umgekehrt ermöglicht die Terrorismusfinanzierung, die in den meisten Rechtsordnungen selbst eine Straftat darstellt, schwere kriminelle Handlungen. Die Bemühungen die Terrorismusfinanzierung zu unterbinden, sollen künftige terroristische Aktivitäten verhindern. Das soll nicht heissen, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Terrorismusfinanzierung und anderen Formen der Finanzkriminalität, einschliesslich der Geldwäsche, gibt.¹⁵¹

Wie unter Punkt 2.2 dargestellt, hat die Geldwäsche auf lange Sicht grosse Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft. Die unmittelbaren Auswirkungen terroristischer Aktivitäten führen jedoch zu einer grösseren Bedrohung für die Gesellschaft. Daher müssen viele Länder das Risiko der Terrorismusfinanzierung früher eindämmen, als dies bei der Geldwäsche der Fall wäre, da die unmittelbaren Gefahren für die Öffentlichkeit wesentlich grösser sind. Letztendlich besteht das Ziel bei Ermittlungen

¹⁴⁸ Vgl. Grund 2, RAHMENBESCHLUSS DES RATES vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, 2002/475/JI, ABl. EU vom 22. Juni 2002, Nr. L 164.

¹⁴⁹ Vgl. RAHMENBESCHLUSS DES RATES vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, 2002/475/JI, ABl. EU vom 22. Juni 2002, Nr. L 164.

¹⁵⁰ FATF, Documentation on Terrorist financing (Internetquelle).

¹⁵¹ FATF, Report TF in NPO, 2014, S. 13 f.

zur Terrorismusfinanzierung darin, Bedrohungen und Schwachstellen zu verstehen, bevor ein Risiko zur Realität wird.¹⁵²

3 Internationale Entwicklung

3.1 Empfehlung des Europarates vom 27. Juni 1980

Bereits zu Beginn der 1980er Jahre wurden die ersten Empfehlungen auf europäischer Ebene formuliert, die sich an die Mitgliedstaaten richteten und zum Ziel hatten, dass Kredit- und Finanzinstitute eine umfassende Identifizierung ihrer Kunden vornehmen. Weiter sollten die Banken und Finanzinstitute, die Schliessfächer vergaben, diese nur noch an ihnen bekannte Kunden vermieten. Zusätzlich gab es die Empfehlung, dass das Personal geschult werden soll betreffend Kundenidentifizierung sowie, dass zwischen den Bankinstituten eine internationale Zusammenarbeit entwickelt werden soll, um die Geldwäsche zu verhindern.¹⁵³

3.2 Basler Ausschuss vom 12. Dezember 1988

Acht Jahre später gab der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, die aus Vertretern der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden bestehen, eine Erklärung heraus und beschloss, dem Missbrauch des Bankensystems durch Geldwäsche vorzubeugen.¹⁵⁴ Dabei sollten die Finanzinstitute einerseits ihre Kunden identifizieren (Know Your Customer Grundsatz, KYC) und andererseits wurden die Finanzinstitute aufgefordert mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, soweit das Bankgeheimnis gewahrt bleibt. Zusätzlich sollen Geldtransaktionen verweigert werden, wenn sie mit Geldwäsche im Zusammenhang stehen und gegebenenfalls die Geschäftsbeziehungen abbrechen oder die betroffenen Konten einfrieren.¹⁵⁵

3.3 Wiener Konvention vom 20. Dezember 1988

Im selben Jahr wurde im Dezember in Wien von den Vereinten Nationen die sog. Wiener Drogenkonvention beschlossen. Dieser völkerrechtliche Vertrag verpflichtet die Vertragsparteien des Übereinkommens, den Drogenhandel sowie weitere Aktivitäten, die mit dem Drogenhandel in

¹⁵² FATF, Report TF in NPO, 2014, S. 14.

¹⁵³ Vgl. RECOMMENDATION No. R (80) 10 OF THE COMMITTEE OF MINISTERS TO MEMBER STATES ON MEASURES AGAINST THE TRANSFER AND THE SAFEKEEPING OF FUNDS OF CRIMINAL ORIGIN, 27 June 1980.

¹⁵⁴ Vgl. auch BREUER, Bekämpfung Geldwäsche, S. 7.

¹⁵⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Verhütung des Missbrauchs des Bankensystems für die Geldwäsche, Dezember 1988.

Verbindung stehen, unter Strafe zu stellen. Weiter sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Straftatbestand der Geldwäsche in den jeweiligen Gesetzen zu implementieren. Auch wurde die Erleichterung grenzüberschreitender Ermittlungen, die Auslieferung von Kriminellen sowie die Perforierung des Bankgeheimnisses, um die Ermittlungen nicht zu behindern, beschlossen.¹⁵⁶

3.4 Gründung der Financial Action Task Force on Money Laundering im Jahr 1989

Ein Jahr später, als Reaktion auf die wachsende Besorgnis über die Geldwäsche, wurde im Juli 1989 am G-7-Gipfel in Paris die FATF gegründet, um eine koordinierte internationale Zusammenarbeit zu entwickeln. Es ist zu beachten, dass die FATF ein internationales zwischenstaatliches Entscheidungsgremium ist, mit dem Zweck, Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche zu entwickeln und zu publizieren.¹⁵⁷ Sie beteiligt sich nicht an Strafverfolgungsangelegenheiten, Ermittlungen oder Strafverfolgungen.

Eine der ersten Aufgaben der FATF war die Ausarbeitung von Empfehlungen, insgesamt wurden es dann 40 Empfehlungen, in denen die Massnahmen festgelegt sind, die die nationalen Regierungen zur Umsetzung wirksamer Programme zur Bekämpfung der Geldwäsche ergreifen sollten.¹⁵⁸ Nebst diesen 40 Empfehlungen gab die FATF bis heute über 1000 Publikationen heraus.¹⁵⁹

3.5 Strassburger Konvention 1990

Ähnlich wie die Wiener-Konvention, stellt die Strassburger-Konvention das Verschleiern von Vermögen aus organisierter Kriminalität unter Strafe. Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien zur Unterstützung bei Ermittlungen, sowie auch vorläufige Massnahmen, wie beispielsweise das Einfrieren von Bankkonten.¹⁶⁰

¹⁵⁶ Vgl. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, abgeschlossen in Wien am 20. Dezember 1988, Zustimmung des Landtags: 14. Dezember 2006, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 7. Juni 2007, LR 0.812.121.03.

¹⁵⁷ BREUER, Bekämpfung Geldwäsche, S. 20.

¹⁵⁸ FATF, Money Laundering (Internetquelle).

¹⁵⁹ FATF, Publications (Internetquelle).

¹⁶⁰ Vgl. Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, abgeschlossen in Strassburg am 8. November 1990, Zustimmung des Landtags: 16. März 2000/15. September 2000 Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. März 2001, LR 0.311.53.

3.6 Überarbeitung der 40 Empfehlungen der FATF seit 1990

Die 40 Empfehlungen der FATF wurden 1990 zum ersten Mal herausgegeben. Die ursprünglichen Empfehlungen wurden in den Jahren 1996, 2001, 2003 und 2012 revidiert und ganz aktuell wurden die 40 Empfehlungen zuletzt im März 2022 überarbeitet.¹⁶¹

3.7 Moneyval

Moneyval ist ein Expertenausschuss für die Bewertung von Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Europarates, welcher 1997 als Komitee gegründet wurde, um die Umsetzung der Strassburger-Konvention zu überwachen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass es einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gab, die nicht Mitglied der FATF waren und daher deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche analysiert werden sollten.¹⁶² Der Expertenausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung der wichtigsten internationalen Normen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Wirksamkeit ihrer Umsetzung zu bewerten und den nationalen Behörden Empfehlungen für die notwendigen Verbesserungen ihrer Systeme zu geben.¹⁶³ Jeder Mitgliedstaat kann drei Experten benennen, die im Moneyval Expertenausschuss Einsitz nehmen, welcher zweimal jährlich zusammen kommt und die Evaluationsberichte über die anderen Mitgliedstaaten verabschiedet. Nebst den Experten der Mitgliedstaaten sind auch Experten der FATF sowie Personen aus der Wissenschaft im Ausschuss dabei.¹⁶⁴

Die Mitgliedstaaten werden in regelmässigen Abständen einem Peer-Review Prozess unterzogen. Beim Peer-Review Prozess geht es darum, dass andere Mitgliedstaaten den zu prüfenden Staat beurteilen. Die dabei entstehenden Berichte bieten detaillierte Empfehlungen, wie die nationalen Regeln angepasst werden können, damit die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die internationale Zusammenarbeit verbessert werden kann.¹⁶⁵

Bis heute gab es insgesamt fünf Evaluierungsrunden. Die erste Evaluierungsrunde war in den Jahren 1988-2000 und die Prüfung basierte auf den FATF 40 Empfehlungen von 1996. Auch die zweite Evaluierungsrunde von 2001-2004 basierte auf den FATF 40 Empfehlungen von 1996 und prüfte zusätzlich die FATF Kriterien für nicht kooperative Staaten und Territorien von 2000.¹⁶⁶ Die dritte

¹⁶¹ FATF, 40 Recommendations 2012, updated March 2022.

¹⁶² BREUER, Bekämpfung Geldwäsche, S. 148.

¹⁶³ MONEYVAL, Homepage (Internetquelle).

¹⁶⁴ Vgl. BREUER, Bekämpfung Geldwäsche, S. 148.

¹⁶⁵ MONEYVAL, Homepage (Internetquelle).

¹⁶⁶ Vgl. FATF, Publications, High Risk and Non-Cooperative Jurisdictions (Internetquelle).

Evaluierungsrunde fand zwischen 2005-2009 statt und basierte auf den revidierten FATF 40 Empfehlungen von 2003. Zusätzlich wurde geprüft, ob die Vorgaben der 3. EU-Geldwäscherichtlinie eingehalten wurden. Zwischen 2009 und 2015 fand die Nachprüfung und sog. vierte Evaluationsrunde statt. Auch diese Prüfung hatte als Basis die FATF 40 Empfehlungen von 2003. Schliesslich gab es zwischen 2015-2021 eine fünfte Evaluationsrunde, die auf den revidierten FATF 40 Empfehlungen von 2012 gründete.¹⁶⁷

3.8 Palermo-Konvention 2000

Die Palermo-Konvention ist ein Vertrag der Vereinten Nationen welcher bei der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ansetzt und damit erstmals die Bekämpfung dieser Kriminalität global in einem völkerrechtlichen Vertrag regelt. Dieser Vertrag schafft die Rechtsgrundlage für internationale Rechtshilfe, Auslieferung und Polizeikooperationen. Die Signaturstaaten verpflichten sich, die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Korruption sowie Behinderung der Justiz unter Strafe zu stellen.¹⁶⁸

3.9 1. EU-Geldwäscherichtlinie

1991 wurde die 1. EU-Geldwäscherichtlinie ausgearbeitet, welche vor allem den Drogenhandel im Visier hatte.¹⁶⁹ Die 1. EU-Geldwäscherichtlinie folgte in grossen Zügen den 40 Empfehlungen der FATF, nutzte jedoch in einigen Bereichen den Auslegungsspielraum aus. Beispielsweise gab es durch die Ausdehnung des Auslegungsspielraums eine Verzögerung bei der von der FATF vorgeschlagenen Errichtung einer Financial Intelligence Unit (FIU) in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Der grösste Nachteil war jedoch, dass sich die 1. EU-Geldwäscherichtlinie zu sehr auf die Bekämpfung von Geldwäsche aus dem Drogenhandel fokussierte und andere Straftaten aussen vorliess.¹⁷⁰

¹⁶⁷ MONEYVAL, Evaluations (Internetquelle).

¹⁶⁸ Vgl. Zusatzprotokoll, gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, abgeschlossen in New York am 15. November 2000, Zustimmung des Landtages: 23. November 2007, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 21. März 2008, LR 0.311.541; dieses UN-Protokoll wird auch Palermo-Konvention genannt, da es vom 12. bis 15. Dezember 2000 in Palermo zur Unterzeichnung auflag.

¹⁶⁹ Vgl. RICHTLINIE DES RATES vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG), ABl. EU vom 28. Juni 1991, Nr. L 166.

¹⁷⁰ KAETZLER, Geldwäschebekämpfung auf internationaler und europäischer Ebene, S. 38 f.

3.10 2. EU-Geldwäscherichtlinie

Im Jahr 2001 wurde die 2. EU-Geldwäscherichtlinie verabschiedet, welche eine Ausweitung des Vortatenkataloges der Geldwäsche beinhaltet sowie die Ausweitung des persönlichen Geltungsbereiches der Sorgfaltspflichten auf Bereiche des Finanzsektors wie auch auf Bereiche des Nichtfinanzsektors.¹⁷¹ Neben Banken wurden nun auch Wertpapierunternehmen, Fondsgesellschaften, Versicherungsunternehmen und Wechselstuben von der Geldwäscherichtlinie erfasst. Im Nichtfinanzsektor waren dies die rechtsberatenden Berufe, aber auch Buchprüfer, Immobilienmakler, Steuerberater oder Notare, die nun verpflichtet waren, bei verdächtigen Transaktionen Meldung zu erstatten.¹⁷²

3.11 3. EU-Geldwäscherichtlinie

Die 3. EU-Geldwäscherichtlinie im Jahr 2005 enthielt eine Verschärfung der Sorgfaltspflichten und zusätzlich wurde der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung in die Richtlinie aufgenommen. Weiter mussten die Mitgliedstaaten eine nationale Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) einrichten.¹⁷³

3.12 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Zehn Jahre später wurde die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft gesetzt, welche hohe Barzahlungen bekämpfte sowie die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verschärfte.¹⁷⁴ Zusätzlich war es auch wichtig, dass die Richtlinie denselben Standard aufweist wie die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der FATF.¹⁷⁵

¹⁷¹ Vgl. RICHTLINIE 2001/97/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. EU vom 28. Dezember 2001, Nr. L 344.

¹⁷² KAETZLER, Geldwäschebekämpfung auf internationaler und europäischer Ebene, S. 41.

¹⁷³ Vgl. RICHTLINIE 2005/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. EU vom 25. November 2005, Nr. L 309.

¹⁷⁴ Vgl. RICHTLINIE (EU) 2015/849 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. EU vom 5. Juni 2015, Nr. L 141.

¹⁷⁵ Vgl. Grund 4, RICHTLINIE (EU) 2015/849 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. EU vom 5. Juni 2015, Nr. L 141.

3.13 5. EU-Geldwäscherichtlinie

Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie trat für die EU-Mitgliedstaaten 2020 in Kraft und dient der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Weiter wurden virtuelle Währungen wie Bitcoin etc. in die Richtlinie aufgenommen, da sie eine gewisse Anonymität zulassen. Zusätzlich wurde die Sorgfaltspflicht weiter verschärft.¹⁷⁶

3.14 6. EU-Geldwäscherichtlinie

Kurze Zeit später, gegen Ende des Jahres 2020, musste bereits die 6. EU-Geldwäscherichtlinie in den EU-Mitgliedstaaten ins jeweilige nationale Recht umgesetzt werden, die den Katalog der Vortaten zur Geldwäsche erweitert und eine schärfere Bestrafung ermöglicht.¹⁷⁷

4 Umsetzung in Liechtenstein

4.1 Stand der EU-Geldwäscherichtlinien in Liechtenstein

Wie unter Ziffer 3.1 sowie unter den Ziffern 3.9 - 3.14 dargestellt, setzt die EU internationale Vorgaben in Form von Richtlinien und Verordnungen um, welche aufgrund der EWR-Mitgliedschaft auch für Liechtenstein Geltung haben.¹⁷⁸

Liechtenstein hat die 4. EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt und dabei nationale Gesetze wie das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) sowie die Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) dementsprechend angepasst.¹⁷⁹

Gemäss EEA-Lex, eine Onlinedatenbank mit Informationen über EU-Rechtsakte, die relevant für den EWR sind, welche via Europäische Freihandelszone (EFTA) Internetseite abrufbar ist, ist das Inkrafttreten der 5. EU-Geldwäscherichtlinie für die EFTA-Staaten noch pendent, da der Beschluss des gemeinsamen Ausschusses der EFTA-Staaten (Joint Committee Decision, JDC) noch ausstehend ist.¹⁸⁰

¹⁷⁶ Vgl. RICHTLINIE (EU) 2018/843 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. EU vom 19. Juni 2018, Nr. L 156.

¹⁷⁷ Vgl. RICHTLINIE (EU) 2018/1673 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl. EU vom 12. November 2018, Nr. L 284.

¹⁷⁸ Vgl. EFTA Bulletin, October 2016.

¹⁷⁹ FMA, Regulierung Geldwäschereibekämpfung (Internetquelle).

¹⁸⁰ EFTA, EEA, Lex (Internetquelle); ein EU-Rechtsakt tritt in den EWR-Staaten in Kraft, wenn Island, Liechtenstein und Norwegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen gemäss Artikel 103 EWR-Abkommen erfüllt haben und nachdem der EU-Rechtsakt in einen Beschluss des gemeinsamen Ausschusses aufgenommen wurde; vgl. auch BuA 142/2020.

Betreffend Inkrafttreten der 6. EU-Geldwäscherichtlinie in den EFTA-Staaten ist momentan online unter EEA-Lex noch nichts auffindbar.¹⁸¹

4.2 Evaluation Moneyval in Liechtenstein

Wie unter Ziffer 3.7 ausgeführt, beurteilt Moneyval durch einen Peer-Review-Prozess die Einhaltung der relevanten Standards betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Liechtenstein ist Mitglied von Moneyval und wurde in den Jahren 1999, 2002, 2007 und 2013 evaluiert und hatte jeweils einige Punkte zu verbessern.¹⁸² Der 4. Evaluation durch Moneyval ist positiv zu entnehmen, dass im Vergleich zum Stand der 3. Evaluation von Moneyval, Liechtenstein stete Fortschritte gemacht hat, wie beispielsweise eine signifikant bessere Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Rechtshilfe. Weiter wurde die gute formelle Implementierung der Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung erwähnt, wie auch die Anzahl der Meldungen gemäss dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG). Zudem attestiert der Bericht eine bessere Zusammenarbeit zwischen der FIU und der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft.¹⁸³

Im Jahr 2021 fand die aktuelle Prüfung durch Moneyval in Liechtenstein vor Ort statt, hierzu ist der Bericht noch ausstehend.¹⁸⁴

4.3 Anwendung der FATF Empfehlungen in Liechtenstein

Die Autorität der FATF besteht nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag, es ist vielmehr eine freiwillige Einhaltung der Empfehlungen der FATF durch die Mitgliedstaaten. Jedoch ist der politische Druck gross, sodass auch Nichtmitglieder wie Liechtenstein¹⁸⁵ sich der Macht der FATF beugten und im Juni 2000 eine Verschärfung der Bekämpfung der Geldwäsche vornahm, nachdem die FATF Liechtenstein in die Liste der nicht kooperativen Staaten betreffend Bekämpfung von Geldwäsche aufgenommen hatte.¹⁸⁶ Liechtenstein ist nach der Verschärfung der Bekämpfung der Geldwäsche wieder von dieser „grauen Liste“, wie sie auch genannt wird, gestrichen worden.¹⁸⁷ Damit war den Anforderungen jedoch nicht Genüge getan, denn die FATF machte klar, dass Liechtenstein weiterhin beobachtet werde, dies

¹⁸¹ EFTA, EEA, Lex, 2018/1673 (Internetquelle).

¹⁸² MONEYVAL, Jurisdictions, Liechtenstein (Internetquelle); vgl. auch MONEYVAL, 1. - 4. Evaluation.

¹⁸³ MONEYVAL, 4. Evaluation, S. 4 ff.

¹⁸⁴ FMA, Finanzplatz Internationale Assessments (Internetquelle).

¹⁸⁵ FATF, Members and Observers (Internetquelle).

¹⁸⁶ BREUER, Bekämpfung Geldwäsche, S. 22.

¹⁸⁷ FATF, Identify Non-Cooperative Countries, 2001, S. 9.

vor allem in Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen.¹⁸⁸ Der weitere Druck durch die FATF führte schlussendlich dazu, dass Liechtenstein das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) angepasst hat und Banken nach dem 31. Dezember 2001 verpflichtet wurden, Vermögensabflüsse bei jenen Konten und Depots zurückzuhalten, für die kein Profil der Geschäftsbeziehung erstellt ist. Die wirtschaftlich berechtigten Personen mussten im Geschäftsprofil enthalten sein.¹⁸⁹ Seitdem hat Liechtenstein das SPG wie auch weitere Gesetze immer wieder den sich ändernden FATF-Standards und den diversen Geldwäscherichtlinien angepasst.¹⁹⁰

4.4 Liechtensteinisches Sorgfaltspflichtgesetz

Beim SPG geht es darum, dass bei der berufsmässigen Ausübung von Finanzgeschäften die Einhaltung der Sorgfalt gewährleistet ist.¹⁹¹ Damit soll Geldwäsche, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung erkannt und wirksam bekämpft werden.¹⁹²

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte des SPG in Bezug auf gemeinnützige Stiftungen erläutert.

4.4.1 Sorgfaltspflichtige und Anwendung Sorgfaltspflichtgesetz

Sorgfaltspflichtige gemäss SPG sind beispielsweise Banken gemäss Bankengesetz, Versicherungsunternehmen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz, aber auch Versicherungsvermittler, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Treuhänder, Steuerberater oder Immobilienmakler können darunterfallen.¹⁹³

Das SPG kommt dann zur Anwendung, wenn die Tätigkeiten der Sorgfaltspflichtigen vom Territorium von Liechtenstein aus ausgeübt werden.¹⁹⁴

¹⁸⁸ BREUER, Bekämpfung Geldwäsche, S. 65.

¹⁸⁹ Vgl. BuA Nr. 71/2001.

¹⁹⁰ Vgl. beispielsweise BuA 68/2001; BuA 129/2002; BuA 37/2003; BuA 64/2004; BuA 123/2010; BuA 77/2012; BuA 63/2017; BuA 101/2018; BuA 18/2019; BuA 48/2020; BuA 70/2020; BuA 71/2020; BuA 75/2020; BuA 132/2020; BuA 142/2020.

¹⁹¹ SISKA, Geldwäsche und ihre Bekämpfung, S. 285.

¹⁹² Art. 1 Abs. 2 SPG.

¹⁹³ Art. 3 SPG.

¹⁹⁴ FMA, Wegleitung 2018/7, S. 9; Grundsatz des Territorialitätsprinzips.

4.4.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten

Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung muss die Identität des Vertragspartners wie auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten durch den Sorgfaltspflichtigen festgestellt und überprüft werden.¹⁹⁵ Dies bedeutet, dass bei einer natürlichen Person ein gültiges Identifikationsdokument wie zum Beispiel eine Pass- oder ID-Kopie vorliegen muss.¹⁹⁶ Zudem müssen auch Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit dokumentiert werden.¹⁹⁷ Ist es eine juristische Person, wird neben dem Namen, der für den Rechtsträger handelnden Person, eine Handlungsmächtigung sowie eine Kopie des Identifikationsdokuments der juristischen Person benötigt.¹⁹⁸ Da bei der juristischen Person zusätzlich der Name oder der Firma, die Rechtsform, Sitzadresse, Sitzstaat, Gründungsdatum und falls vorhanden, der Ort und das Datum des Handelsregistereintrages verlangt wird, ist es naheliegend, als Identifikationsdokument einen Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen.¹⁹⁹

Bei den wirtschaftlich berechtigten Personen kommt nebst der oben genannten Identitätsprüfung zusätzlich eine Prüfung betreffend wirtschaftliche Berechtigung hinzu.²⁰⁰ Der Sorgfaltspflichtige muss nach der risikobasierten und angemessenen Überprüfung überzeugt sein, dass die wirtschaftlich berechtigte Person tatsächlich die Person ist, in deren Interesse eine Transaktion oder eine Aktion getätigt wird.²⁰¹

Bei den natürlichen Personen ist es die Person, die die Kontrolle ausübt, beispielsweise über das Vermögen der juristischen Person verfügen kann oder Begünstigte ändern kann.²⁰²

Bei den juristischen Personen gelten diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte, die direkt oder indirekt einen Anteil oder Stimmrechte von 25% oder mehr halten oder kontrollieren oder mit 25% oder mehr am Gewinn der juristischen Person beteiligt sind oder auf andere Weise kontrollierend auf die juristische Person einwirken können.²⁰³ Konnte nach dieser Prüfung keine natürliche Person ermittelt werden und liegt kein Verdachtsmoment vor, sind die Mitglieder des leitenden Organs der juristischen Person als wirtschaftlich Berechtigte festzuhalten.²⁰⁴

¹⁹⁵ Art. 5 SPG; Art. 6 SPG; Art. 7 SPG.

¹⁹⁶ Art. 6 Abs. 1 SPG.

¹⁹⁷ Art. 6 Abs. 1 lit. a SPV.

¹⁹⁸ Art. 6 Abs. 1 SPG; Art. 6 Abs. 1 lit. b SPV.

¹⁹⁹ Art. 6 Abs. 1 lit. b SPV.

²⁰⁰ Art. 7 SPG; Art. 11 SPV; FMA, Wegleitung 2018/7, S. 11.

²⁰¹ FMA, Wegleitung 2018/7, S. 12.

²⁰² Art. 3 Abs. 2 SPV; vgl. auch FMA, Mitteilung 2015/7, S. 4.

²⁰³ Art. 3 Abs. 1. lit. a Ziff. 1 SPV; vgl. auch FMA, Mitteilung 2015/7, S. 5 f.

²⁰⁴ Art. 3 Abs. 1. lit. a Ziff. 2 SPV; vgl. auch FMA, Mitteilung 2015/7, S. 6.

Es ist allgemein zu beachten, dass die Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht älter als zwölf Monate sein dürfen.²⁰⁵

4.4.3 Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers

Sobald eine Ausschüttung von diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern stattfindet, muss die Identität des Ausschüttungsempfängers festgestellt und überprüft werden.²⁰⁶ Ein Ausschüttungsempfänger ist ein Ermessensbegünstigter, der eine Zuwendung, welche ein bankfähiger oder nicht bankfähiger Vermögensvorteil sein kann, aus dem Vermögen oder den Erträgen der juristischen Person erhält.²⁰⁷ Bei jeder Ausschüttung an Ermessensbegünstigte ohne Rechtsanspruch muss das Formular D ausgefüllt werden.²⁰⁸ Das Formular D dient dazu, die Identität des Begünstigten mit geeigneten Massnahmen zu überprüfen.

Es gilt der Grundsatz, dass auf dem Formular D immer eine natürliche Person eingetragen werden muss. Geht die Ausschüttung an eine juristische Person, wird durch die juristische Person hindurchgesehen und die natürliche(n) Person(en) auf dem Formular D festgehalten, die die juristische Person kontrollieren.²⁰⁹

Von diesem Grundsatz gib es einige Ausnahmen.²¹⁰ Im Zusammenhang mit dieser Arbeit ist die wichtigste Ausnahme, wenn eine ausschliesslich gemeinnützige und im Ansässigkeitsstaat steuerbefreite juristische Person als Ausschüttungsempfänger bestimmt ist, dann ist es ausreichend, diese juristische Person auf dem Formular D festzuhalten.²¹¹

4.4.4 Geschäftsprofil

Weiter muss ein Geschäftsprofil erstellt werden sowie eine risikoadäquate Überwachung gewährleistet werden.²¹² Das Geschäftsprofil dient als Basis für die risikoadäquate Überwachung. Es hat folgende Angaben zu enthalten: den Vertragspartner und die wirtschaftlich berechtigte Person, allfällige Bevollmächtigte und Organe, die gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen handeln, weiter muss die Herkunft der

²⁰⁵ Vgl. Art. 10 Abs. 3 SPV.

²⁰⁶ Art. 7a SPG.

²⁰⁷ Art. 2 Abs. 1 lit. p SPG.

²⁰⁸ Art. 3 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 SPV; vgl. auch FMA, Mitteilung 2015/7, S. 15.

²⁰⁹ FMA, Mitteilung 2015/7, S. 15.

²¹⁰ Art. 2 Abs. 1 lit. b SPG; Art. 3 Abs. 1 lit. d SPV; Art. 3 Abs. 4 SPV; vgl. auch FMA, Mitteilung 2015/7, S. 19 f.

²¹¹ Art. 2 Abs. 1 lit. b SPG; FMA, Mitteilung 2015/7, S. 19.

²¹² Art. 5 Abs. 1 lit. c und lit. d SPG; Art. 8 SPG; Art. 20 SPV; Art. 9 SPG.

eingebrachten Vermögenswerte ersichtlich sein sowie der wirtschaftliche Hintergrund des Gesamtvermögens inklusive Berufs- und Geschäftstätigkeit der Person, von der das Geld eingebracht wird. Zusätzlich wird der Verwendungszweck der Vermögenswerte festgehalten. Der Risikograd der Geschäftsbeziehung bestimmt den Detailierungsgrad der oben genannten Angaben.²¹³

Der Sorgfaltspflichtige muss die Angaben des Geschäftsprofils schriftlich dokumentieren und diese mit Datum und Unterschrift versehen. Es ist eine regelmässige risikobasierte Aktualisierung des Geschäftsprofils vorzunehmen.²¹⁴

Das Erstellen und die regelmässige Aktualisierung des Geschäftsprofils gibt dem Sorgfaltspflichtigen den nötigen Überblick, um allfällige Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit Geldwäsche, Vortaten zur Geldwäsche, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zu erkennen.²¹⁵

4.4.5 Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung

Der Sorgfaltspflichtige hat die Pflicht, eine risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung inkl. der Transaktionen vorzunehmen.²¹⁶ Dabei hat der Sorgfaltspflichtige darauf zu achten, dass die Überwachung zeitnah passiert sowie, dass die Transaktionen mit dem Geschäftsprofil übereinstimmen.²¹⁷ Sollte eine Transaktion nicht dem Geschäftsprofil entsprechen, benötigt es weitere Abklärungen seitens des Sorgfaltspflichtigen. Bleibt danach ein Verdacht auf Geldwäsche, auf eine Vortat der Geldwäsche, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung bestehen, muss der Sorgfaltspflichtige eine Verdachtsmitteilung an die liechtensteinische FIU vornehmen.²¹⁸

Bei der laufenden Risikoüberwachung ist es auch hilfreich, wenn der Sorgfaltspflichtige eine Medienüberwachung (sog. Adverse Media Screening) vornimmt. Dies kann über Abgleichungen mit Datenbanken kommerzieller Anbieter wie World-Check, LexisNexis oder über eine Recherche via Google und andere öffentliche Quellen geschehen. Für den Exkulpationsbeweis ist es hilfreich, wenn die Abklärungen dokumentiert und datiert sind, auch im Falle, wenn nichts gefunden wurde.²¹⁹

²¹³ Art. 20 SPV.

²¹⁴ Art. 20 Abs. 3 SPV.; FMA, Wegleitung 2018/7, S. 13 f.

²¹⁵ FMA, Wegleitung 2018/7, S. 13.

²¹⁶ Art. 9 SPG; Art. 21 ff. SPV.

²¹⁷ FMA, Wegleitung 2018/7, S. 20.

²¹⁸ Art. 17 SPG.

²¹⁹ Vgl. FMA, Wegleitung 2018/7, S. 23.

Bestehen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko bei der Geschäftsbeziehung, hat der Sorgfaltspflichtige zusätzliche Massnahmen bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten vorzunehmen.²²⁰ Anzeichen können wie folgt sein: wenn anhand der Risikobewertung ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung festgestellt wurde.²²¹ Ein weiterer Faktor für eine verstärkte Sorgfaltspflicht ist, wenn Geschäftsbeziehungen bestehen oder Transaktionen getätigt werden, an denen Staaten mit strategischen Mängeln involviert sind.²²² Beispielsweise, wenn an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation in einem Land mit erhöhtem Terrorismusfinanzierungsrisiko oder mit einem hohen Korruptionsrisiko eine Ausschüttung getätigt wird, werden zusätzliche Massnahmen durch den Sorgfaltspflichtigen nötig.²²³

Diese zusätzlichen Massnahmen sind zwingend wie folgt: Bevor eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko aufgenommen oder weitergeführt werden kann, benötigt es gemäss Anhang 2 des SPG die Zustimmung eines Mitglieds auf Leitungsebene.²²⁴ Damit wurde ein zweistufiger Kontrollmechanismus implementiert. Es werden weitere Abklärungen wie zusätzliche Dokumente, Daten oder Informationen bezüglich Identität des Vertragspartners, der wirtschaftlich berechtigten Person sowie deren berufliche Tätigkeit, den wirtschaftlichen Hintergrund des Vermögens, Herkunft der Gelder und Verwendungszweck der Vermögenswerte nötig. Auch die Einholung von Informationen zum wirtschaftlichen Zweck von getätigten oder geplanten Transaktionen, eine häufigere Aktualisierung des Geschäftsprofils, Einholung von weiteren Informationen über die Geschäftsbeziehung und eine engere Überwachung der Transaktionen sind gemäss SPG vorgeschrieben.²²⁵

Allgemein gilt, dass der Umfang der Sorgfaltspflichten durch die einzelne Geschäftsbeziehung bestimmt wird sowie durch das mit den Transaktionen verbundene Risiko.²²⁶

²²⁰ Vgl. Art. 9a SPG; Art. 11 SPG und Art. 11a SPG welche auf den Anhang 2 im SPG verweisen.

²²¹ Art. 11 SPG.

²²² Art. 2 Abs. 1 lit. u SPG, Art. 23a SPV i.V.m. Anhang 4 SPV; Staaten mit strategischen Mängeln sind Staaten, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht den FATF Vorgaben entsprechen und dadurch ein erhebliches Risiko für das Finanzsystem darstellen.

²²³ FMA, Mitteilung 2015/7, S. 19.

²²⁴ Vgl. Anhang 2 lit. B SPG.

²²⁵ Vgl. Anhang 2 SPG.

²²⁶ FMA, Wegleitung 2018/7, S. 10.

4.4.6 Mitteilung an die Financial Intelligence Unit (FIU)

Wie unter Punkt 4.4.5 bereits erwähnt, muss bei einem Verdacht auf Geldwäsche, auf eine Vortat der Geldwäsche, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung der Sorgfaltspflichtige umgehend eine schriftliche Meldung an die FIU einreichen.²²⁷

4.4.7 Exkurs risikobasierter Ansatz

Das Handeln gemäss dem risikobasierten Ansatz bedeutet, dass der Sorgfaltspflichtige ein Verständnis hat, wann ein Risiko betreffend Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorhanden sein könnte, und welche Massnahmen angewendet werden können, um dieses Risiko möglichst klein zu halten.²²⁸

Sorgfaltspflichtige müssen bei Zahlungen an Begünstigte mit Sitz in Ländern, in denen terroristische Vereinigungen aktiv sind, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung prüfen, ob ein Verdacht bestehen könnte. Dazu kann auch die von der Finanzmarktaufsicht (FMA) herausgegebene Liste A hinzugezogen werden, wo beispielsweise der Global Terrorism Index (GTI) berücksichtigt wird oder die Länder aufgeführt sind, die gemäss FATF unter erhöhter Beobachtung stehen.²²⁹

Das Handeln gemäss dem risikobasierten Ansatz wird auch gemäss den FATF Empfehlungen und der 4. EU-Geldwäscherichtlinie angewendet.²³⁰

Es gibt einerseits die unternehmensweite Risikobewertung, auch Business Risk Assessment (BRA) genannt, und andererseits die individuelle Risikobewertung einzelner Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, auch Customer Risk Assessment (CRA) genannt.²³¹ Beim BRA geht es um das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, dem der Sorgfaltspflichtige aufgrund des Geschäfts, das er betreibt, ausgesetzt ist. Beim CRA geht um das Risiko des Sorgfaltspflichtigen, dem er durch die einzelnen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen ausgesetzt ist.

Bei jeder Risikobewertung geht es darum, zuerst die Ermittlung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsfaktoren vorzunehmen, um diese danach bewerten zu können.²³²

Bei der Risikobeurteilung gibt es sowohl risikoe erhöhende wie auch risikomindernde Faktoren. Eine langjährige Geschäftsbeziehung mit häufigem Kundenkontakt ist als risikomindernd zu klassifizieren,

²²⁷ Art. 17 Abs. 1 SPG.

²²⁸ FMA, Richtlinie risikobasierter Ansatz 2013/1, S. 4.

²²⁹ FATF, Jurisdictions under Increased Monitoring, 2021 (Internetquelle); FMA, Richtlinie risikobasierter Ansatz 2013/1, S. 14; FMA, Liste A, April 2022.

²³⁰ FMA, Richtlinie risikobasierter Ansatz 2013/1, S. 4 f.

²³¹ Art. 9a SPG.

²³² FMA, Richtlinie risikobasierter Ansatz 2013/1, S. 6.

während eine seit kurzem bestehende Geschäftsbeziehung mit seltenem Kundenkontakt als risikoe erhöhend zu klassifizieren ist. Dabei geht es nicht um das Vorhandensein eines einzelnen Kriteriums, vielmehr geht es um eine Gesamtbetrachtung aller Umstände.²³³

4.4.8 Exkurs Liste A der FMA

Die Liste A der FMA enthält nebst den GTI-Ländern auch weitere Informationen. Sie listet die Länder gemäss dem internationalen Korruptionsindex, gemäss dem liechtensteinischen Sanktionsgesetz und die Länder, die unter erhöhter Beobachtung der FATF stehen, auf. Zusätzlich werden die Staaten mit strategischen Mängeln gemäss Anhang 4 SPV aufgelistet.²³⁴ Die Liste ist auf der FMA Internetseite abrufbar und wird regelmässig von der FMA aktualisiert, zuletzt am 14. April 2022.²³⁵

5 Prävention Terrorismusfinanzierung

5.1 Identifizierung von Terrorismusfinanzierungsrisiken im Allgemeinen

Da in den letzten Jahren diverse Untersuchungen und Analysen gezeigt hatten, dass Non-Profit-Organisationen missbraucht wurden, um Gelder in terroristische Netzwerke einzuschleusen, ist es wichtig, dass auch gemeinnützige Organisationen Massnahmen ergreifen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen.²³⁶

Gerade in konfliktreichen Regionen können terroristische Netzwerke ihre Aktivitäten gut verschleiern und sich hinter gemeinnützigen Organisationen verstecken.²³⁷ Dieser Missbrauch erleichtert nicht nur terroristische Aktivitäten, sondern untergräbt auch das Vertrauen der Stifter und Stiftungsräte, in gefährdeten Gebieten Projekte zu unterstützen und schadet letztlich der Integrität der Stiftung selbst.²³⁸

5.2 Spezifische FATF Empfehlungen betreffend NPO und Terrorismusfinanzierung

In den herausgegebenen 40 Empfehlungen der FATF finden sich seit der Überarbeitung im Jahr 2012 die Regelungen betreffend Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus neu unter den Nummern 5-8 der 40 Empfehlungen der FATF.²³⁹

²³³ FMA, Richtlinie risikobasierter Ansatz 2013/1, S. 28 f.

²³⁴ Vgl. FMA, Liste A, April 2022.

²³⁵ FMA, Liste A, April 2022.

²³⁶ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 1.

²³⁷ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 4.

²³⁸ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 9.

²³⁹ FATF, 40 Recommendations 2012, updated March 2022, S. 14, Nr. 5 - 8.

Die wichtigsten Finanzierungsquellen für terroristische Organisationen sind: Unterstützung durch terroristische Organisationen, Spenden (einschliesslich des Missbrauchs von gemeinnützigen Organisationen) und Crowdfunding sowie Erlöse aus kriminellen Aktivitäten.²⁴⁰

Dabei wird unter Nummer 8 explizit die Non-Profit-Organisationen erwähnt, da diese anfällig sein können für den Missbrauch von Terrorismusfinanzierung.²⁴¹ Die Länder sollen im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz gezielte und verhältnismässige Massnahmen auf gemeinnützige Organisationen anwenden, um sie vor Missbrauch durch Terrorismusfinanzierung zu schützen. Beispielsweise ist der Schutz vor terroristischen Organisationen, die sich als rechtmässige Organisationen ausgeben, wichtig. Weiter geht es auch um den Schutz vor rechtmässigen Einrichtungen, die als Kanäle für die Terrorismusfinanzierung benutzt werden, um beispielsweise Massnahmen wie dem Einfrieren von Vermögenswerten zu entgehen. Und letztlich geht es auch um den Schutz vor Organisationen, die Gelder verheimlichen oder verschleiern, die für rechtmässige Zwecke bestimmt gewesen wären und diese Gelder stattdessen terroristischen Organisationen zukommen lassen.²⁴²

Im Jahr 2014 hat die FATF einen Bericht für Non-Profit-Organisationen (NPO) über das Risiko der Terrorismusfinanzierung herausgegeben. In diesem Bericht erläutert die FATF die Bedrohung des gemeinnützigen Sektors durch terroristische Organisationen, die Ursachen für diese Bedrohung, die Schwachstellen des Sektors und die Komplexität der Reaktionen der Beteiligten.²⁴³

Eine gute Nachricht ist, dass die FATF in ihrem Bericht „Terrorist Financing Risk Assessment Guidance“ im Jahr 2019 erläutert, dass nicht alle gemeinnützigen Organisationen dem gleichen Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgesetzt sind. Allgemein zeigen die Erfahrungen, dass es für die einzelnen Rechtsordnungen oft schwierig ist, das Terrorismusfinanzierungsrisiko im Bereich der gemeinnützigen Organisationen zu bewerten. Dies liegt zum Teil daran, dass der gemeinnützige Sektor gross und oft vielfältig ist und zum anderen weil relevante Informationen nur begrenzt vorhanden sind.²⁴⁴

5.3 Definition von Non-Profit-Organisationen

Gemäss FATF ist eine juristische Person eine Rechtsvereinbarung oder Organisation, die sich hauptsächlich damit beschäftigt, Vermögenswerte für wohltätige, religiöse, kulturelle, bildende, soziale oder brüderliche Zwecke oder zur Ausübung anderer Arten von „guten Zwecken“ zu sammeln oder zu

²⁴⁰ FATF, Financing of Recruitment, Terrorist, 2018, S. 8.

²⁴¹ FATF, 40 Recommendations 2012, updated March 2022, S. 14, Nr. 8; vgl. auch RITTER, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 157 f.

²⁴² FATF, 40 Recommendations 2012, updated March 2022, S. 14, Nr. 8.

²⁴³ FATF, Report TF in NPO, 2014, S. 3.

²⁴⁴ FATF, TF Guidance, 2019, S. 43.

verteilen, als NPO anzusehen.²⁴⁵ I.c. kann festgehalten werden, dass eine gemeinnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht diese Definition erfüllt und somit einem möglichen Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgesetzt ist.²⁴⁶

5.4 Risiken für Non-Profit-Organisationen

Es haben nicht alle NPOs ein gleich hohes Risiko, da die FATF Empfehlungen hauptsächlich auf NPOs ausgerichtet sind, die das Sammeln und/oder Verteilen von Geldern für gemeinnützige Zwecke vornehmen.²⁴⁷

Die gemeinnützigen Organisationen, bei denen das Risiko des Missbrauchs wegen Terrorismusfinanzierung am grössten ist, sind im Bereich der Dienstleistungen tätig. Dies bedeutet, dass vor allem Programme und Projekte, die sich auf die Bereitstellung von Wohnraum, sozialen Diensten, Bildung oder Gesundheitsfürsorge konzentrieren, vom Missbrauchsrisiko betroffen sind.²⁴⁸

Das Terrorismusfinanzierungsrisiko stimmt nicht immer mit geografischen Gebieten mit Konflikten oder geringer Regierungsgewalt überein. Daher sind auch nicht einfach alle NPOs, die die oben genannten Dienstleistungen erbringen, gleich vom Terrorismusfinanzierungsrisiko gefährdet. Es sind vor allem diejenigen NPOs, die Dienstleistungen in unmittelbarer Nähe einer aktiven terroristischen Bedrohung erbringen. Dies kann sich auf ein Konfliktgebiet beziehen, wo die gemeinnützige Organisation tätig ist, oder es kann in einem Land sein, in dem es keinen Konflikt gibt, aber die Bevölkerung aktiv von einer terroristischen Bewegung unterstützt und geschützt wird und die gemeinnützige Organisation gemeinnützige Projekte finanziert. In beiden Fällen ist der Hauptgrund des Risikos nicht die geografische Lage, sondern die Nähe zu einer aktiven terroristischen Bedrohung. In Konfliktgebieten oder Gebieten mit geringer Regierungsgewalt, in denen terroristische Bewegungen nicht operieren oder nicht operieren können, können gemeinnützige Organisationen Risiken im Zusammenhang mit Korruption oder Kriminalität ausgesetzt sein, aber nicht unbedingt der Terrorismusfinanzierung. Umgekehrt können terroristische Bewegungen aktiv auf die Unterstützung von Bevölkerungsgruppen in einem relativ stabilen Umfeld abzielen. Letztlich sind die wichtigsten Überlegungen zur Bestimmung, welche gemeinnützigen Organisationen einem höheren Risiko des Missbrauchs ausgesetzt sind, der Wert ihrer Ressourcen oder Aktivitäten für terroristische Organisationen und die Nähe zu einer aktiven

²⁴⁵ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 7.

²⁴⁶ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 2.

²⁴⁷ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 1.

²⁴⁸ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 13.

terroristischen Bedrohung, die die Fähigkeit und die Absicht hat, gemeinnützige Organisationen zu missbrauchen.²⁴⁹

Gemäss FATF definiert sich das Risiko als die Möglichkeit einer Bedrohung, dass eine Schwachstelle ausgenutzt werden könnte.²⁵⁰ Wie nachstehendes Bild 1 zeigt, benötigt es immer eine Bedrohung und eine Schwachstelle, damit ein Risiko besteht.

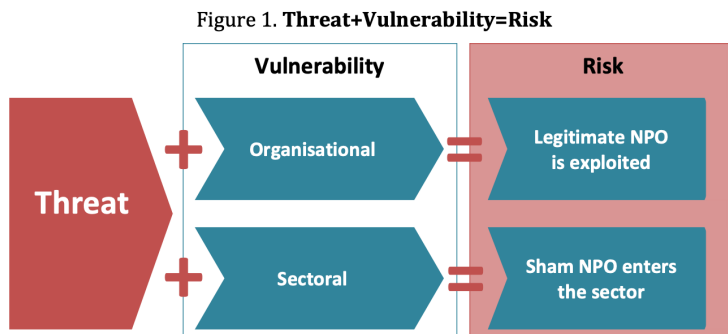


Bild 1

Quelle: FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 10.

5.4.1 Risiken bei organisatorischen Schwachstellen

Beispiele von Risiken bei der organisatorischen Schwachstelle: ein Mitarbeiter, eine Partnerorganisationen oder eine Drittpartei einer legitimen NPO missbraucht die NPO ohne deren Wissen für terroristische Zwecke.²⁵¹

Dieser Fall könnte in Liechtenstein eintreten, wenn eine legitime Stiftung für gemeinnützige Zwecke Geld sammelt und diese dann einer terroristischen Organisation zukommen lässt, ohne dass die Stiftung weiss, dass der Begünstigte eine terroristische Organisation ist.

Möglich ist allerdings auch, dass eine terroristische Organisation die Stiftung im Zusammenhang mit (umfangreicheren) Zuschüssen an die Stiftung missbraucht und dadurch die Stiftung infiltriert und insgesamt für ihre Zwecke entfremdet.

²⁴⁹ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 13 f.

²⁵⁰ FATF, Report TF in NPO, 2014, S. 19; vgl. auch FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 10.

²⁵¹ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 14.

5.4.2 Risiken bei sektoralen Schwachstellen

Beispiele von Risiken bei der sektoralen Schwachstelle: wenn eine NPO vorgibt legitim zu sein, jedoch die Partnerorganisation, Dritte und oft auch eigene Mitarbeiter täuscht und die Mittel zu terroristischen Zwecken verwendet.²⁵²

Dieses Beispiel kann in Liechtenstein praktisch ausgeschlossen werden, da die gemeinnützige Stiftung diverse gesetzliche Vorgaben hat für die Gründung, aufgeführt unter Punkt 1.5, und daher eine solche Stiftung nicht errichtet werden würde.²⁵³

Denkbar ist allerdings, dass die Täuschung erst nach der Gründung vorgenommen wird, in einem Zeitpunkt, wo die Kontrollmechanismen nicht mehr so eng sind wie beim Gründungsakt.

5.4.3 Hauptsächliche Missbrauchsrisiken in Bezug auf Terrorismusfinanzierung

Gemäss den FATF Best Practices, Combating the abuse of Non-Profit-Organisations (Recommendation 8) vom Juni 2015 gibt es hauptsächlich folgende Missbrauchsrisiken und Methoden:

a. Umleitung von Geldern

Beispiel: Eine NPO oder ein Mitarbeiter einer NPO leitet Gelder an eine Organisation mit terroristischem Hintergrund oder an eine Partnerorganisation, die mit einer terroristischen Organisation in Verbindung steht, weiter.²⁵⁴

b. Verbindung zu einer terroristischen Organisation

Beispiel: Eine NPO oder ein Mitarbeiter einer NPO unterhält wissentlich oder unwissentlich Verbindungen zu terroristischen Organisationen.²⁵⁵

c. Unterstützung zur Rekrutierung

Beispiel: Eine NPO unterstützt Programme oder Einrichtungen, welche die Rekrutierung von Terroristen ermöglicht und oder fördert. Oder wenn eine NPO Programme unterstützt, die die Infrastruktur schafft, die eine Rekrutierung von Terroristen ermöglicht und oder fördert.²⁵⁶

²⁵² FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 14.

²⁵³ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 3.

²⁵⁴ FATF, Report TF in NPO, 2014, S. 37 ff.; vgl. auch FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 14.

²⁵⁵ FATF, Report TF in NPO, 2014, S. 42 ff.; vgl. auch FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 14.

²⁵⁶ FATF, Report TF in NPO, 2014, S. 44 ff.; vgl. auch FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 14.

d. Missbrauch von Programmen

Beispiel: Eine NPO unterstützt Programme mit legitimen humanitären Zwecken, diese werden jedoch so manipuliert, dass der ursprüngliche Zweck umgangen und schlussendlich ein terroristischer Zweck verfolgt wird.²⁵⁷

e. Falschdarstellung und „Sham“ NPOs

Wenn eine NPO unter dem Deckmantel einer legitimen gemeinnützigen Tätigkeit für Geld wirbt oder andere Aktivitäten ausführt und diese letztendlich der Förderung des Terrorismus zugeführt werden. Gut geplante Täuschungen sind mit den Mitteln, die nichtstaatlichen Akteuren zur Verfügung stehen, nur schwer zu durchschauen, so dass die staatliche Aufsicht und die damit verbundenen Möglichkeiten ein notwendiges Element sind, um die raffiniertesten Bedrohungen der Aktivitäten des Sektors aufzudecken.²⁵⁸

5.5 Missbrauchsrisiken mit Beispielen aus liechtensteinischer Perspektive

Aufgrund der von FATF eruierten Missbrauchsrisiken und Methoden hat die STIFA das Merkblatt Missbrauchsrisiken von liechtensteinischen Non-Profit-Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung herausgegeben, welches auf die Risiken und Pflichten hinweist.²⁵⁹ Weiter empfiehlt die STIFA ausdrücklich, den Stiftungsräten sowie den Revisoren von gemeinnützigen Stiftungen, den Empfehlungen der FATF zu folgen und bei einem Verdacht direkt eine Meldung an die liechtensteinische FIU vorzunehmen.²⁶⁰

Nachstehend wird auf die in Ziffer 5.4.3 erwähnten hauptsächlichen Missbrauchsrisiken eingegangen und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt, wie aus liechtensteinischer Sicht eine Stiftung dem Missbrauchsrisiko vorbeugen kann.²⁶¹

5.5.1 Umleiten von Geldern

Eine liechtensteinische gemeinnützige Stiftung unterstützt Projekte in einer Kriegsregion, die zusammen mit einer Partnerorganisation entwickelt wurden. In der Vorbereitungsphase waren die Mitarbeiter

²⁵⁷ FATF, Report TF in NPO, 2014, S. 47 f.; vgl. auch FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 14.

²⁵⁸ FATF, Report TF in NPO, 2014, S. 47 f.; vgl. auch FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 14.

²⁵⁹ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 1 ff.

²⁶⁰ RITTER, 7. Stiftungsrechtstagung, S. 158.

²⁶¹ Vgl. STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 4 ff.; die STIFA weist explizit darauf hin, dass die erwähnten Beispiele rein fiktiv sind und bis zum heutigen Tag nicht in Liechtenstein vorgekommen sind.

der Stiftung telefonisch und via E-Mail in Kontakt mit der Partnerorganisation. Es wurden jedoch keine weiteren Hintergrundinformationen wie beispielsweise Jahresberichte oder geprüfte Abschlüsse von der Partnerorganisation eingeholt und es gab auch keinen persönlichen Kontakt zwischen den Mitarbeitern der Stiftung und den Mitarbeitern der Partnerorganisation.

Nun stellte sich heraus, dass die Gelder, die die Stiftung an die Partnerorganisation überwies, nicht für den vereinbarten Zweck verwendet, sondern an eine terroristische Organisation weitergeleitet wurden. Damit wurden Gelder an terroristische Organisationen und Zwecke „umgeleitet“, die ursprünglich einen gemeinnützigen Zweck innehatten.²⁶²

5.5.2 Verbindung zu einer terroristischen Organisation

Eine liechtensteinische gemeinnützige Stiftung hat den Zweck, notleidende Personen in Kriegsregionen zu unterstützen. Über Internetrecherche fanden die Mitarbeiter der Stiftung eine in einer Kriegsregion tätige Organisation, die auf der eigenen Website vorgibt, einen legitimen und gemeinnützigen Zweck zu haben. Unter anderem zeigte die Organisation auf, dass sie die Infrastruktur und das notwendige Netzwerk vor Ort haben, um sicherzustellen, dass Mittel effizient und zweckgebunden in dieser Region verwendet werden.

Die Mitarbeiter der Stiftung kontaktierte die Organisation über E-Mail und tauschte sich über eine mögliche Unterstützung aus, worauf der Stiftungsrat beschloss, eine Zuwendung für gemeinnützige Zwecke in der Kriegsregion zu sprechen. Die Stiftung verlangte keine weitergehenden Hintergrundinformationen wie Jahresberichte oder Dokumente und Informationen über bereits erfolgreich durchgeführte Projekte.

Spätere Nachforschungen ergaben, dass die Organisation terroristische Aktivitäten vornimmt. Die liechtensteinische Stiftung trat damit nicht wissentlich in Verbindung mit einer terroristischen Organisation.²⁶³

5.5.3 Unterstützung zur Rekrutierung

Eine liechtensteinische gemeinnützige Stiftung hat den Zweck, Projekte der Schulbildung von Kindern in einer Kriegsregionen zu fördern. Nach einem Besuch der Stiftung vor Ort, beschloss der Stiftungsrat, eine Schule im besuchten Ort finanziell zu unterstützen. Weitere Recherchen sowie Hintergrundinformationen via lokale Behörden und anderen offiziellen Stellen wurden nicht vorgenommen. Zudem wird

²⁶² STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 4 f.

²⁶³ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 5.

beispielsweise eine Alternative zur direkten Unterstützung der Schule, wie die Unterstützung von lokalen Partnerorganisationen, die über das nötige Hintergrundwissen zu lokalen Gegebenheiten verfügen, nicht geprüft.

Der Stiftung war nicht bekannt, dass die Schule von Sympathisanten einer terroristischen Organisation infiltriert war und die Schule schlussendlich zur Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen als Terrorkämpfer missbraucht wurde.²⁶⁴

5.5.4 Missbrauch von Programmen

Eine liechtensteinische gemeinnützige Stiftung hat den Zweck, Projekte zu fördern, die der Unterstützung christlicher Minderheiten in deren Glaubensausübung in Ländern dienen, in denen diese verfolgt und bedroht werden. Eine Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation in einem Krisengebiet wurde beschlossen und vorgenommen. Es wurden keine weiteren Recherchen und Hintergrundinformationen über die Organisation eingeholt, noch gab es einen persönlichen Kontakt zur Organisation.

Nach der Zuwendung stellte sich heraus, dass die begünstigte gemeinnützige Organisation von einer terroristischen Organisation unterwandert worden und schlussendlich für die Verbreitung von fundamentalistischen Glaubensansichten missbraucht worden ist.²⁶⁵

5.5.5 Falschdarstellung und „Sham“ NPOs

Eine „Sham“ Stiftung kann übersetzt werden als eine Stiftung, die täuscht oder schwindelt, beispielsweise betreffend Zweck der Stiftung.

Wie unter Punkt 1.5 erwähnt, muss eine liechtensteinische gemeinnützige Stiftung einige Kriterien erfüllen, damit sie errichtet werden kann. Dadurch, dass diese Kontrollen bei der Errichtung vorgegeben sind sowie die gemeinnützigen Stiftungen von der STIFA beaufsichtigt werden, kann es in Liechtenstein praktisch nicht zu einer „Sham“ Stiftung kommen.²⁶⁶ Immerhin sei angemerkt, dass eine Falschdarstellung nach der hier vertretenen Auffassung auch nach der Gründung auch erfolgen kann.

Gemäss STIFA kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine terroristische Organisation eine Identität einer liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung annimmt und damit im Ausland unter falschen Voraussetzungen um Geld wirbt.²⁶⁷

²⁶⁴ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 5 f.

²⁶⁵ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 6.

²⁶⁶ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 6.

²⁶⁷ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 7.

5.6 Massnahmen im Allgemeinen

Es gibt keinen Einheitsansatz, um die Risiken der Terrorismusfinanzierung für gemeinnützige Organisationen zu mindern. Im Gegenteil, in der FATF Empfehlung Nr. 8 wird ausdrücklich anerkannt, dass es eine Vielzahl von Ansätzen zur Ermittlung, Verhinderung und Bekämpfung des terroristischen Missbrauchs von gemeinnützigen Organisationen gibt. In den Auslegungen zu FATF Empfehlung Nr. 8 heisst es, dass ein erfolgreicher Ansatz zur Ermittlung, Verhütung und Bekämpfung des terroristischen Missbrauchs im gemeinnützigen Sektor einen flexiblen, vielschichtigen Ansatz mit den folgenden vier Faktoren umfasst:²⁶⁸

1. Ein kontinuierlicher Kontakt mit der Partnerorganisation oder dem Projektmanagement-Team, mit der die gemeinnützige Organisation zusammenarbeitet.
2. Eine verhältnismässige und risikobasierte Aufsicht oder Überwachung der Partnerorganisation oder dem Projektmanagement-Team, mit der die gemeinnützige Organisation zusammenarbeitet.
3. Wirksame Untersuchungen und Informationsbeschaffung in Bezug auf die Partnerorganisation oder Projektmanagement-Team, mit der die gemeinnützige Organisation zusammenarbeitet.
4. Vorhandene wirksame Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit.²⁶⁹

Damit widerspiegeln die dargestellten allgemeinen Massnahmen die Bestimmungen zu Überwachung von Geschäftsbeziehungen gemäss SPG, womit sich der Kreis im Massnahmenbündel zwischen internationalen und internen liechtensteinischen Massnahmen schliesst.

Dies bedeutet nicht, dass alle gemeinnützigen Organisationen denselben Massnahmen unterworfen werden sollten. Die 40 Empfehlungen der FATF schlagen vor, dass verschärfte Massnahmen angewandt werden sollten, wenn die Risiken höher sind, und dass entsprechend niedrigere, vereinfachte Massnahmen zulässig sein können, wenn die Risiken geringer sind.²⁷⁰

Zwar ist es von entscheidender Bedeutung, gemeinnützige Organisationen vor terroristischem Missbrauch zu schützen; allerdings ist es auch wichtig, dass die zu ihrem Schutz ergriffenen Massnahmen die legitimen Wohltätigkeitsaktivitäten nicht verhindern oder entmutigen und die Möglichkeiten der gemeinnützigen Organisationen auf Ressourcen, einschliesslich finanzieller Mittel, zuzugreifen, um ihre legitimen Aktivitäten durchzuführen, nicht unangemessen oder unbeabsichtigt einschränken sollten. Vielmehr sollten solche Schutzmassnahmen die Transparenz fördern und das Vertrauen des Sektors, der Gebergemeinschaft und der breiten Öffentlichkeit in der Tatsache bestärken, dass die Mittel und Dienstleistungen der gemeinnützigen Organisationen die vorgesehenen rechtmässigen Empfänger erreichen.

²⁶⁸ FATF, 40 Recommendations 2012, updated March 2022, S. 60.

²⁶⁹ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 15.

²⁷⁰ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 15.

Darüber hinaus sollte die Einhaltung der FATF-Empfehlungen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen eines Landes betreffend internationaler Menschenrechte stehen, die die allgemeine Achtung und Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und -freiheiten wie der Meinungs-, Religions- und Glaubensfreiheit sowie der Freiheit, sich friedlich zu versammeln und zu vereinen, fördern.²⁷¹

Die Untersuchungen der FATF haben gezeigt, dass der terroristische Missbrauch des gemeinnützigen Sektors in der Regel das Ergebnis eines Mangels an solider interner Führung und/oder angemessener externer Aufsicht ist.²⁷²

5.6.1 Spezifische Massnahmen

Zu den spezifischen Massnahmen, die auf diejenigen gemeinnützigen Organisationen angewandt werden könnten, die als stärker vom Terrorismusfinanzierungsrisiko gefährdet gelten, gehören gemäss FATF folgende Massnahmen:

- a. Die gemeinnützige Organisation ist lizenziert oder registriert im Land der tatsächlichen Verwaltung. Die Mitgliedsländer sind jedoch nicht verpflichtet, spezifische Lizenzierungs- oder Registrierungsanforderungen für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung aufzustellen. In einigen Ländern sind gemeinnützige Organisationen beispielsweise bereits bei den Steuerbehörden registriert und werden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen oder Steuerbefreiungen überwacht.
- b. Die gemeinnützige Organisation bewahrt die Informationen über ihre Aktivitäten, die Organisationen und Personen, mit denen sie zusammenarbeitet, auf.
- c. Die gemeinnützige Organisation erstellt einen Jahresabschluss.
- d. Die gemeinnützige Organisation verfügt über Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Mittel vollständig verbucht und in einer Weise ausgegeben werden, die mit den erklärten Aktivitäten der gemeinnützigen Organisation übereinstimmen.
- e. Die gemeinnützige Organisation kennt und befolgt die Regel: „Kenne deine Begünstigten und assoziierten gemeinnützigen Organisationen/Partnerorganisationen“.
- f. Die gemeinnützige Organisation führt Aufzeichnungen und bewahrt sie entsprechend auf.
- g. Die gemeinnützige Organisation unterliegt der Überwachung durch die zuständigen staatlichen Behörden, einschliesslich der Verhängung wirksamer, verhältnismässiger und abschreckender Sanktionen bei Verstössen gegen diese Anforderungen.²⁷³

²⁷¹ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 15 f.

²⁷² FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 25.

²⁷³ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 18 f.

Allgemein kann festgehalten werden, der beste Ansatz um sicherzustellen, dass eine gemeinnützige Organisation nicht für terroristische Zwecke missbraucht wird, ist die Einführung einer guten Governance und eines soliden Finanzmanagements, einschliesslich interner, finanzieller Kontrollen und Risikomanagementverfahren. Dazu gehört meiner Meinung auch die permanente Nähe zur Partnerorganisation im Tagesgeschäft. Darüber hinaus ist es wichtig, die Personen und Organisationen, die von gemeinnützigen Organisation Zuwendungen erhalten oder eng mit ihr zusammenarbeiten, einer angemessenen Sorgfaltspflicht zu unterziehen. Eine angemessene Sorgfaltspflicht hängt von den Umständen und dem Kontext der jeweiligen Organisation und dem Umfeld, in dem sie tätig ist, ab. Die Sorgfaltspflicht umfasst eine Reihe praktischer Schritte, die von gemeinnützigen Organisationen unternommen werden müssen, damit sie sich hinreichend über die Personen und Organisationen, mit denen sie zusammenarbeiten, informieren und in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken zu erkennen und zu bewältigen. Die gemeinnützigen Organisationen können auch ihre eigene interne Risikoanalyse durchführen, um die Risiken, denen sie bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, besser zu verstehen und geeignete Massnahmen zur Risikominderung und Sorgfaltspflicht zu entwickeln.²⁷⁴

5.6.2 Beispiel einer Risikoanalyse

Eine internationale humanitäre Organisation, die sowohl Nothilfe in Krisenzeiten als auch langfristige Wiederaufbauhilfe leistet, bewertet das Umfeld und die Risiken in jedem geografischen Gebiet, in dem sie tätig ist oder plant tätig zu werden. Als Teil dieser Analyse führt die Organisation eine Überprüfung des Sicherheitskontextes und eine Analyse der politischen Behörden und informellen Machtstrukturen in dem Gebiet durch. Anschliessend werden die potenziellen Risiken für die Mitarbeiter vor Ort ermittelt, einschliesslich des Risikos der Umleitung von Geldern an mögliche terroristische Organisationen. In Gebieten, in denen es keine formelle Regierungsstruktur gibt, prüft die Organisation, welche Rolle die lokalen Clan-Strukturen in der Verwaltung des Gebiets spielen, ob sie sich von extremistischen Elementen unterscheiden und ob sie garantieren können, dass sich extremistische Elemente und verbotene Parteien nicht in die Auswahl der Begünstigten, die Verteilung der Hilfe und die Durchführung der entsprechenden Programme einmischen. Die Organisation arbeitet nicht in Gebieten, in denen Clan- oder Regierungsstrukturen diese Art von Garantie nicht bieten können oder in denen das Sicherheitsumfeld oder das Risiko der Abzweigung von Hilfsgütern nicht beherrschbar ist. Aus diesen Gründen kann es vorkommen, dass die Risikoanalyse der humanitären Hilfsorganisation zum Ergebnis kommt, dass einige Gebiete der Welt für die Organisation wegen der vorherrschenden Sicherheitslage und der lokalen Dynamik ausgeschlossen werden müssen.²⁷⁵

²⁷⁴ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 22.

²⁷⁵ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 23.

5.7 Massnahmen aus liechtensteinischer Perspektive

5.7.1 Gesetzliche Vorgaben

Liechtenstein hat bereits diverse risikominimierende Massnahmen gesetzlich verankert, sodass eine liechtensteinische gemeinnützige Stiftung bei der Einhaltung dieser Normen bereits gut geschützt ist.²⁷⁶

Die zwingenden gesetzlichen Vorgaben sind wie folgt:

- a. Eine gemeinnützige Stiftung muss sich im Handelsregister registrieren.²⁷⁷
- b. Ein qualifiziertes Verwaltungsorgan muss Mitglied des Stiftungsrates sein.²⁷⁸
- c. Die Sorgfaltspflichten müssen durch dieses Stiftungsratsmitglied wahrgenommen werden.²⁷⁹
- d. Bei Verdacht auf Geldwäsche, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung muss eine Meldung an die FIU getätigt werden.²⁸⁰
- e. Die Sorgfaltspflichtigen stehen unter Aufsicht der FMA.²⁸¹
- f. Es bestehen verstärkte Sorgfaltspflichten, sobald Transaktionen mit erhöhtem Terrorismusfinanzierungsrisiko getätigt werden.²⁸²
- g. Die gemeinnützigen Stiftungen stehen unter der Aufsicht der STIFA.²⁸³
- h. Die gemeinnützigen Stiftungen haben die Pflicht, den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens anhand angemessener Aufzeichnungen zu belegen. Zudem sind sie verpflichtet, die Belege und Aufzeichnungen in geeigneter Form aufzubewahren.²⁸⁴
- i. Eine gemeinnützige Stiftung kann einen Antrag für eine Steuerbefreiung bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung beantragen.²⁸⁵ Wird dieser Antrag genehmigt und die Stiftung von der Steuer befreit, wird die Stiftung bei der Steuerverwaltung registriert und muss jährlich die notwendigen Unterlagen einreichen.²⁸⁶

²⁷⁶ Vgl. STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 7.

²⁷⁷ Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR.

²⁷⁸ Art. 180a PGR.

²⁷⁹ Art. 3 SPG.

²⁸⁰ Art 17 SPG.

²⁸¹ Art. 23 Abs. 1 SPG.

²⁸² Vgl. Art. 11 SPG welcher auf den Anhang 2 im SPG verweist.

²⁸³ Art. 552 § 29 Abs. 1 PGR.

²⁸⁴ Art. 552 § 26 PGR.

²⁸⁵ Art. 4 Abs. 2 SteG.

²⁸⁶ Art. 3 SteV.

5.7.2 Risikomanagement und interne Governance

Eine gemeinnützige Stiftung kann nebst den vom Gesetz vorgeschriebenen Massnahmen noch weitere Präventionen vornehmen, die dem Risiko der Terrorismusfinanzierung vorbeugen können. Eine Möglichkeit ist die Risikoanalyse der eigenen Partnerorganisationen und der Begünstigten.²⁸⁷

Beispielsweise ist es einem Stiftungsrat möglich zu beschliessen, nur noch mit Partnerorganisationen zusammenzuarbeiten oder Projekte zu unterstützen, die nicht in Ländern sind, die auf der Liste A aufgeführt werden. Somit würde das Terrorismusfinanzierungsrisiko wie auch andere Risiken, die letztlich einen Reputationsschaden bei der Stiftung verursachen könnten, stark reduziert. Was ist jedoch, wenn nun genau diese Krisengebiete die finanziellen Mittel am nötigsten hätten? Hier gilt es, eine besonders gute Risikoanalyse wie auch eine konstante Überwachung der Partnerorganisationen und der Projekte vorzunehmen und stiftungsintern zu dokumentieren.

5.7.3 Überwachung und Kontrolle - interne Organisation

Eine gute interne Governance kann gemäss FATF in folgende vier Kategorien aufgeteilt werden: die organisatorische Integrität, die Beziehungen zu Partnern, die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie die Programmplanung und -überwachung.²⁸⁸

Bei der internen Überwachung ist es einerseits wichtig, dass die Organe und Mitarbeiter, die für die Stiftung tätig sind, integer sind.²⁸⁹ Im Anstellungsprozess kann beispielsweise durch sog. Hintergrundchecks und Rückfragen bei vorherigen Arbeitgebern sowie eine Recherche via öffentlich zugängliche Quellen die Legitimität bzw. Integrität der anzustellenden Person sichergestellt werden.²⁹⁰

Andererseits ist der Stiftungsrat verpflichtet, dass die Mittel der Stiftung zweckgemäss verwendet werden. Dies wird über eine aktive Aufsicht der Verwaltung und Verwendung der Gelder durch den Stiftungsrat sichergestellt.²⁹¹

²⁸⁷ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 8.

²⁸⁸ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 26.

²⁸⁹ Vgl. auch FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 45, für eine Auflistung von spezifischen internen Governance Kriterien.

²⁹⁰ Vgl. FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 26.

²⁹¹ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 8.

5.7.4 Überwachung und Kontrolle - Partnerorganisationen

Wenn eine Stiftung mit Partnerorganisationen zusammenarbeitet, ist es von enormer Wichtigkeit, dass die Stiftung gemäss den Sorgfaltspflichten eine Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Personen vornimmt.²⁹² Idealerweise wird diese Überprüfung vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorgenommen und ein Geschäftsprofil über die betreffende Organisation erstellt.²⁹³

Bei der Auswahl von Partnerorganisationen ist darauf zu achten, was für eine Reputation die Organisation hat und wie integer ihr Verhalten ist, respektive das Verhalten der verantwortlichen Personen.²⁹⁴ Zusätzlich sollen die beteiligten Personen und Organisationen auf ihre Existenz geprüft werden.²⁹⁵ Dabei bietet sich eine Recherche über öffentlich zugängliche Portale wie auch die Nachfrage bei Behörden an. Weiter ist es empfehlenswert, gewisse Dokumente wie geprüfte Jahresrechnungen oder Jahresberichte oder Berichte über bereits abgeschlossene Projekte einzuholen. Ein persönlicher Kontakt schafft eine nähere Bindung zur Partnerorganisation, die hilfreich bei der Risikobeurteilung sein kann. Auch schriftliche Vereinbarungen mit der Organisation dienen dazu, die konkrete Verwendung der Mittel, Berichterstattung über die Umsetzung des Projekts, Revision und Vor-Ort-Besuche genau festzulegen.²⁹⁶ Damit kann die Verantwortung der involvierten Parteien geregelt werden und der Partnerorganisation können auch Auflagen abgerungen werden. Beispielsweise wie das Projekt umgesetzt werden soll oder, dass die Partnerorganisation mit Unterschrift der Vereinbarung bestätigt, die FATF 40 Empfehlungen einzuhalten.²⁹⁷

Es bestehen mittlerweile diverse Gütesiegel und Zertifizierungen, die für ein transparentes, wirtschaftlich wirksames und nachhaltiges Handeln von Non-Profit-Organisationen stehen.²⁹⁸ Diese sind sicher sehr hilfreich bei der Auswahl von Partnerorganisationen, ersetzen jedoch keineswegs die obengenannte Risikoprüfung durch die Stiftung selbst, noch den persönlichen und regelmässigen Kontakt zu den Mitarbeitern der Partnerorganisation.

²⁹² Vgl. Art. 7 SPG.

²⁹³ Vgl. Art. 8 SPG.

²⁹⁴ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 8.

²⁹⁵ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 9.

²⁹⁶ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 26.

²⁹⁷ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 8.

²⁹⁸ Vgl. für die Schweiz: ZEW (Internetquelle).

5.7.5 Dokumentation und finanzielle Transparenz

Wie bereits unter Ziffer 5.7.3 dargestellt, ist es essenziell, dass der Stiftungsrat die volle Übersicht und Kontrolle der Mittelverwendung hat. Dies bringt auch die Tatsache mit sich, dass der Stiftungsrat jeweils im Voraus das Budget für das nächste Jahr freigibt.²⁹⁹ Es ist zudem hilfreich, wenn es einen internen Prozess zur Überwachung der Mittelverwendung hat.³⁰⁰

In diesem Zusammenhang ist dienlich, dass eine gemeinnützige Stiftung von Gesetzes wegen einer Revision ihrer Bücher unterliegt.³⁰¹ Obwohl es eine Prüfung im Nachhinein ist, ist die Revision hilfreich, wenn es darum geht, ob eine Zusammenarbeit mit einer Partnerorganisation weitergeführt wird oder nicht.

Soweit möglich, sollten Geldtransaktionen einzig über das Bankensystem vorgenommen werden. Dies reduziert das Terrorismusfinanzierungsrisiko und hilft die Transparenz und Herkunft der Gelder zu ermitteln.³⁰²

Werden die Transaktionen über ein liechtensteinisches Finanzinstitut vorgenommen, ist das Formular D für die Auslösung der Transaktion als weiteren Prüfschritt in der Überwachung zwingend.³⁰³

5.7.6 Projektplanung und Überwachung

Eine gemeinnützige Stiftung tut gut daran, ein internes Kontroll- und Überwachungssystem einzurichten, um sicherzustellen, dass Parteiorganisationen die Projekte gemäss der Vereinbarung umsetzen bzw. dass die gesprochenen Mittel zweckgerichtet eingesetzt werden.³⁰⁴ Bei grösseren und längeren Projekten bietet es sich an, eine Zwischenkontrolle der Umsetzung vorzunehmen. Dies kann beispielsweise die Einforderung von Berichten über das Projekt sowie Belegen über die Ausgaben sein. Dabei hilft auch die Erstellung eines detaillierten Budgets, sodass die Partnerorganisation wie auch die Stiftung jederzeit sehen können, welche Kosten bereits angefallen sind und wofür.

Der Fortschritt eines Projekts soll in regelmässigen Abständen begutachtet werden.³⁰⁵

²⁹⁹ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 9.

³⁰⁰ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 26 f. und vgl. S. 46 f., für eine Auflistung von spezifischen Finanzkontroll-Kriterien.

³⁰¹ Art. 552 §27 PGR.

³⁰² STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 9; vgl. auch FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 28.

³⁰³ Vgl. FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 29 f. in Bezug auf die Zusammenarbeit von Finanzinstituten und gemeinnützigen Organisationen.

³⁰⁴ STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung, S. 9.

³⁰⁵ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 27.

5.8 Zwischenfazit

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, wie wichtig es ist, dass die Stiftung bzw. die Mitarbeiter der Stiftung und der Stiftungsrat im Vorfeld eine sorgfältige Prüfung der Partnerorganisationen und Projekte vor Ort vornehmen. Dabei sind sowohl die Einholung von gewissen Informationen über die Partnerorganisation wie auch diverse Dokumente wie Jahresberichte, Informationen über bereits durchgeführte Projekte sowie allfällig vorhandene revidierte Jahresrechnungen wichtig, um damit in der Lage zu sein, eine Risikoabschätzung vornehmen zu können.

Wenn Partnerorganisationen involviert sind, empfiehlt sich der persönliche Kontakt durch den Stiftungsrat, die Geschäftsführung der Stiftung oder durch das entsprechende Projektmanagement-Team der Stiftung mit der Partnerorganisation und allfällige Besuche der Projekte vor Ort, um den Stand der Implementierung des Projekts mit eigenen Augen zu sehen und schliesslich dokumentieren zu können.

Und es ist enorm hilfreich, wenn die von der Stiftung getroffenen Massnahmen die Transparenz fördern und das Vertrauen des Stifters und der Öffentlichkeit stärken, dass die Gelder und Dienstleistungen der Stiftung die vorgesehenen Empfänger erreichen. Dabei ist eine kooperative Beziehung zwischen dem öffentlichen, privaten und gemeinnützigen Sektor essenziell für die Sensibilisierung und Förderung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.³⁰⁶

6 Zusammenfassung der wichtigsten Kriterien

Was können nun die Stiftungsräte und Mitarbeiter einer liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung für Vorkehrungen treffen, damit die Stiftung das Risiko der Terrorismusfinanzierung bei der Zuwendung von Stiftungsgeldern auf ein Minimum reduzieren kann?

Der Stiftungsrat sollte bei der Jahresplanung überlegen, was für Projekte die Stiftung gemäss dem Stiftungszweck unterstützen möchte und in welchen Ländern die Stiftung diese Projekte ausführen bzw. unterstützen möchte. Mithilfe der FMA Liste A kann er sich über die verschiedenen Risiken in den jeweiligen Ländern informieren und gegebenenfalls weitere Vorsichtsmassnahmen tätigen. Nebst dem Terrorismusfinanzierungsrisiko sind auch noch weitere Risiken, wie die Korruption, die in einem Land herrscht oder Sanktionen, die gegen ein Land verhängt wurden, im Auge zu behalten.

Es würde sich anbieten, einen stiftungsinternen Due Diligence Prozess aufzusetzen und dem zu folgen, wenn der Stiftungsrat Zuwendungen an Begünstigte vornimmt, die in einem Land mit erhöhten Risiken den Sitz oder Wohnsitz haben.

³⁰⁶ FATF, Combating the abuse of NPO, 2015, S. 8.

Das Einholen von Hintergrundinformationen über den Begünstigten ist von enormer Wichtigkeit. Wird mit Partnerorganisationen zusammengearbeitet, ist es auch hier wichtig, diese Hintergrundinformationen einzuholen. Dazu gehören Unterlagen wie Jahresberichte, revidierte Jahresrechnungen, Statuten, Auszüge aus offiziellen Registern, Bestätigung der Steuerbehörden ob die Gesellschaft von den Steuern befreit ist oder nicht und Berichte über bereits abgeschlossene Projekte. Diese Liste ist nicht abschliessend zu verstehen und kann je nach Land und Organisation ergänzt werden.

Es stellt sich für die Risikoabklärung die Frage, wie gut der Stiftungsrat die lokalen Gegebenheiten des Landes kennt, in dem er ein Projekt unterstützen möchte. Kann er anhand der ihm vorliegenden Informationen eine Risikoabschätzung tätigen oder benötigt er dabei externe Hilfe? Wie kann ein Stiftungsrat sicherstellen, dass die Antworten, die er vom Begünstigten und/oder der Partnerorganisation bekommt, auch korrekt sind? Es gilt, die erhaltenen Angaben zu plausibilisieren. Auch eine Recherche über den Begünstigten und/oder die Partnerorganisation via verfügbare Medien und Internet sollte vorgenommen werden. Kommen Zweifel auf, bietet sich auch weitere Abklärungen über professionelle Büros oder über Bezahlendienste wie World-Check oder LexisNexis an.

Es ist von Vorteil, wenn der Stiftungsrat und oder die Mitarbeiter der Stiftung einen persönlichen Kontakt zu den Begünstigten und/oder der Partnerorganisation pflegen. Auch schriftliche Vereinbarungen über das Projekt und die damit verbundene Zuwendung helfen, eine Übersicht über die Projektausgaben zu behalten und bei Unregelmässigkeiten einzuschreiten. Dies setzt natürlich ein Monitoring über die gesamte Projektdauer voraus. Dafür können beispielweise Zwischenrapporte verlangt werden und es empfiehlt sich bei grossen Beträgen nicht den Gesamtbetrag auf einmal zu überweisen, sondern die Zuwendung in Tranchen vorzunehmen. Es bietet sich an, dass die Stiftungsräte und/oder die Mitarbeiter der Stiftung das Projekt besichtigen und mit den Begünstigten und/oder Partnerorganisationen in engem persönlichen Kontakt stehen.

Der Stiftungsrat soll kontrollieren, wenn er jeweils das Jahresbudget für die Zuwendungen in einem Protokoll festhält und überprüft, ob die ausgeschütteten Beträge mit dem Budget übereinstimmen.

Bei einer Zuwendung über ein liechtensteinisches Finanzinstitut wird das Formular D mit den Angaben der Begünstigten ausgefüllt und dem Finanzinstitut eingereicht.

Abschliessend ist festzuhalten, wie wichtig einerseits eine sorgfältige Prüfung der Begünstigten und/oder Partnerorganisationen sowie der lokalen Gegebenheiten ist. Andererseits ist ein gewisses Monitoring des Projekts auch nach Projektauswahl und Zuwendung nicht abgeschlossen und erfordert einen gewissen Aufwand, den die Stiftungsräte und/oder Mitarbeiter der Stiftung vornehmen sollen.

7 Fazit und Ausblick

Unsere Welt wird immer globaler und damit auch komplexer. Das Risiko des Terrorismus ist ein Phänomen, das uns alle betrifft. Es reicht nicht mehr aus, wenn ein Land ein Gesetz gegen Terrorismusfinanzierung erlässt, dabei jedoch die international geltenden Standards nicht berücksichtigt. Es ist daher eminent, dass diese Thematik auf der internationalen Ebene geregelt ist. Einerseits ist dies mit der Errichtung der FATF gut gelungen. Andererseits konnten die Ausführungen aufzeigen, wie die EU ihre Geldwäscheverordnungen über die letzten Jahre den FATF Empfehlungen angepasst hat.

Es wäre schade, wenn eine liechtensteinische gemeinnützige Stiftung aus Angst vor einem möglichen Reputationsschaden keine Unterstützungsleistungen in Krisengebieten mehr zuwenden würde, weil das Risiko der Terrorismusfinanzierung zu hoch eingeschätzt wird. Daher gilt es, die Risiken und die Situation vor Ort gut zu kennen.

In Bezug auf die liechtensteinische gemeinnützige Stiftung haben die Erläuterungen gezeigt, wie wichtig es auch für gemeinnützige Stiftungen ist, ihre Begünstigten und ihre Partnerorganisationen gut zu kennen. Der Stiftungsrat tut gut daran, nebst den erforderlichen gesetzlichen Vorgaben auch weitergehende Massnahmen zu treffen. Dies kann beispielsweise ein separates Dossier mit Identifikationsdokumenten und tiefgehenden Abklärungen über die Begünstigten sein sowie das Einholen von weiteren Unterlagen wie Jahresberichte, Berichte über bereits ausgeführte Projekte oder revidierte Jahresrechnungen. Dieses Profil könnte ähnlich ausgestaltet sein, wie das Geschäftsprofil gemäss Sorgfaltspflichtgesetzgebung. Dabei ist es auch wichtig, dass die Stiftung sich regelmässig mit den Begünstigten und den Partnerorganisationen austauscht. Falls die Möglichkeit besteht, Projekte vor Ort zu besichtigen sowie mit den Verantwortlichen persönlich zu sprechen, gäbe dies einerseits eine zusätzliche Bindung zum Begünstigten und andererseits würde damit eine gewisse Transparenz geschaffen. Gerade in Ländern mit einem höheren Terrorismusfinanzierungsrisiko ist es wichtig, dass die Stiftung eine gewisse Nähe zur Partnerorganisation hat, die sie unterstützt, damit allfällige Unregelmässigkeiten früh entdeckt werden.

Die Praxis wird in den nächsten Jahren aufzeigen, ob die bekannten und genannten Vorkehrungen ausreichend sind, um eine gemeinnützige Stiftung vor dem Risiko der Terrorismusfinanzierung zu schützen oder ob weitere Massnahmen getroffen werden müssen. Bei dieser Abschätzung wird die Arbeit von FATF auch in Zukunft einen wertvollen Beitrag leisten, an dem sich eine Jurisdiktion wie Liechtenstein weiterhin orientieren wird.

Quellenverzeichnis

- ATTLMAYR MARTIN, RABANSER WOLFGANG, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Kurzkomentar, LexisNexis, Wien 2009 (zit. ATTLMAYR/RABANSER, Kurzkomentar)
- BAUMANN LORANT ROMAN, Haftung von Stiftungsräten und Begrenzung von Haftungsrisiken, in: 5 Jahre neues Stiftungsrecht, Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie, Band 7 des 7. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages, Schurr Francesco A. (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2017 (zit. BAUMANN LORANT, 7. Stiftungsrechtstagung)
- BREUER MICHAEL, Die Bekämpfung der Geldwäsche im Völkerrecht, in der Europäischen Union und im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz, 2003 (zit. BREUER, Bekämpfung Geldwäsche)
- BRUNHART HANS, Gemeinnützige Stiftungen – Wichtiges Element der Finanzplatzstrategie, in: 5 Jahre neues Stiftungsrecht, Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie, Band 7 des 7. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages, Schurr Francesco A. (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2017 (zit. BRUNHART, 7. Stiftungsrechtstagung)
- GASSER JOHANNES, Haftungsprävention im Bereich Cross Boarder Compliance aus zivilrechtlicher Sicht, in: 5 Jahre neues Stiftungsrecht, Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie, Band 7 des 7. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages, Schurr Francesco A. (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2017 (zit. GASSER, 7. Stiftungsrechtstagung)
- GASSER JOHANNES, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Auflage, Bern/Wien/München 2019 (zit. GASSER, Praxiskommentar, Art. 552 § PGR, Rz.)
- HALLER MAX, Organhaftung und Versicherung, Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit und ihre Versicherbarkeit unter besonderer Berücksichtigung der D&O-Versicherung, Forstmoser Peter (Hrsg.) Zürich/St. Gallen 2008 (zit. HALLER, Organhaftung und Versicherung)

HAMMERMANN BERND, Anwendung und Praxis des neuen Stiftungsrechts durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, in: Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen, Band des 3. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages 2010, Schurr Francesco A. (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2012 (zit. HAMMERMANN, 3. Stiftungsrechtstagung)

HAMMERMANN BERND, Die beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in Vaduz angesiedelte neue Stiftungsaufsichtsbehörde, in: Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Vaduz (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2008 (zit. HAMMERMANN, 1. Stiftungsrechtstagung)

HAMMERMANN BERND, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Martin Schauer (Hrsg.), Bernd Hammermann, Helmut Heiss, Patrick Knörzer, Bernhard Lorenz, Marcus Rick, Martin Wenz, Basel 2009 (zit. HAMMERMANN, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § PGR, Rz.)

HEISS HELMUT, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Martin Schauer (Hrsg.), Bernd Hammermann, Helmut Heiss, Patrick Knörzer, Bernhard Lorenz, Marcus Rick, Martin Wenz, Basel 2009 (zit. HEISS, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § PGR, Rz.)

JAKOB DOMINIQUE, Die liechtensteinische Stiftung, Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, 1. Auflage, Schaan 2009 (zit. JAKOB, Stiftung)

JAKOB DOMINIQUE, Das neue System der Foundation Governance – interne und externe Stiftungsaufsicht im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht, in: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), (Hrsg.), Liechtensteinische Juristen-Zeitung, Vaduz, Heft 4, Dezember 2008 (zit. JAKOB, LJZ 4/2008)

KAETZLER JOACHIM, Geldwäschebekämpfung auf internationaler und europäischer Ebene, in Verdacht auf Geldwäsche, Im Kreuzfeuer internationaler Sorgfaltspflichten, Liechtenstein – Österreich – Deutschland – Schweiz, von Profis für Profis, Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG (Hrsg.), Vaduz 2006 (zit. KAETZLER, Geldwäschebekämpfung auf internationaler und europäischer Ebene)

KRÄMER GREGOR, Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Die Tätigkeit der FATF als internationaler Standardsetter, Baden-Baden 2008 (zit. KRÄMER, Tätigkeit der FATF)

LORENZ BERNHARD, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Martin Schauer (Hrsg.), Bernd Hammermann, Helmut Heiss, Patrick Knörzer, Bernhard Lorenz, Marcus Rick, Martin Wenz, Basel 2009 (zit. LORENZ, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. 552 § PGR, Rz.)

LUTERBACHER THIERRY, Haftung und Versicherung von Dienstleistern, in: Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis, Studienheft 7/2008, Bern 2008 (zit. LUTERBACHER, Haftung und Versicherung)

MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Auf Grundlage des zuletzt 2009 erschienenen Handbuchs „Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht“, Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg.), Wien 2021 (zit. MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht)

PRAST PETER, Der Stifter und seine Gestaltungsrechte und Verantwortlichkeiten, in: Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Vaduz (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2008 (zit. PRAST, 1. Stiftungsrechtstagung)

PRESOLY CHRISTIAN, Rechtliche Grundlagen der Haftung von Stiftungsorganen bei der Vermögensveranlagung nach liechtensteinischem Recht, in: 5 Jahre neues Stiftungsrecht, Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie, Band 7 des 7. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages, Schurr Francesco A. (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2017 (zit. PRESOLY, 7. Stiftungsrechtstagung)

RITTER THOMAS, Aktuelles aus der Praxis der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA), in: 5 Jahre neues Stiftungsrecht, Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie, Band 7 des 7. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages, Schurr Francesco A. (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2017 (zit. RITTER, 7. Stiftungsrechtstagung)

S. D. PRINZ MICHAEL VON UND ZU LIECHTENSTEIN, Die konkreten Einsatzmöglichkeiten einer gemeinnützigen Stiftung, in: Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Vaduz (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2008 (zit. S. D. PRINZ MICHAEL VON UND ZU LIECHTENSTEIN, 1. Stiftungsrechtstagung)

SCHAUER MARTIN, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Martin Schauer (Hrsg.), Bernd Hammermann, Helmut Heiss, Patrick Knörzer, Bernhard Lorenz, Marcus Rick, Martin Wenz, Basel 2009 (zit. SCHAUER, Komm. FL Stiftungsrecht, Art. PGR, Rz.)

SCHAUER MARTIN, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts und die rechtsvergleichende Perspektive, in: Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Vaduz (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2008 (zit. SCHAUER, 1. Stiftungsrechtstagung)

SCHURR FRANCESCO A., Die Foundation Governance als Schlüsselement im Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen, in: Die Privatstiftung (PSR), Verlag Manz (Hrsg.), Wien, Heft 2/2010 (zit. SCHURR, PSR, 2/2010)

SCHURR FRANCESCO A., Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in: Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement – Tagungsband des 2. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages, Schurr Francesco A. (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2010 (zit. SCHURR, 2. Stiftungsrechtstagung)

SCHURR FRANCESCO A., Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein, Tradition und aktuelle Entwicklungen, in: Stiftung&Sponsoring, Rote Seiten, Das Magazin für Nonprofit-Management und -Marketing, Sonderausgabe 2015, Dr. Christoph Mecking, Magda Weger, Erich Steinsdörfer (Hrsg.), Berlin Mai 2015 (zit. SCHURR, S&S RS, 5/2015)

SCHURR FRANCESCO A., Stiftung und System des Gemeinnützigkeitsrechts im Fürstentum Liechtenstein in: Non-Profit Law Yearbook 2010/2011, Hüttemann Rainer, Rawert Peter, Schmidt Karsten, Weitemeyer Birgit (Hrsg.), Hamburg 2011 (zit. SCHURR, Stiftung und System des Gemeinnützigkeitsrechts, 2011)

SCHURR FRANCESCO A., Zur Umwandlung einer Familienstiftung in eine gemeinnützige Stiftung – zugleich eine Besprechung des Beschlusses des OGH vom 3.12.2010, 10.HG.2009.247-55, LES 2011, 21 in: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), (Hrsg.), Liechtensteinische Juristen-Zeitung, Vaduz, Heft 2, Juni 2011 (zit. SCHURR, LJZ 2/2011)

SCHURR FRANCESCO A., Zur Willensbildung von Organen innerhalb der liechtensteinischen Stiftung, in: Die Privatstiftung (PSR), Verlag Manz (Hrsg.), Wien, Heft 3/2019 (zit. SCHURR, PSR 3/2019)

SISKA JOSEF, Die Geldwäsche und ihre Bekämpfung in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein, 2. Auflage, Wien 2007 (zit. SISKKA, Geldwäsche und ihre Bekämpfung)

SPRECHER THOMAS, Foundation Governance Codes – Erfahrungen aus der Schweiz und Chancen für Liechtenstein, in: 5 Jahre neues Stiftungsrecht, Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie, Band 7 des 7. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages, Schurr Francesco A. (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2017 (zit. SPRECHER, 7. Stiftungsrechtstagung)

SPRECHER THOMAS, EGGER PHILIPP, VON SCHNURREIN GEORG, Swiss Foundation Code, Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen, Ausgabe 2021, Bern 2021 (zit. SFC)

Merkblätter, Wegleitungen, Recommendations, Best Practices und Reporte

Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism (Moneyval), Report on Fourth Assessment Visit, Executive Summary, Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism, Principality of Liechtenstein, Strasbourg, 2 April 2014 (zit. MONEYVAL, 4. Evaluation)

EFTA Bulletin, Handbook on EEA EFTA procedures for incorporation EU acts into the EEA Agreement, second edition, updated October 2016 (zit. EFTA Bulletin, October 2016)

European Committee on Crime Problems (CDPC), Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures (PC-R-EV), First Mutual Evaluation Report on the Principality of Liechtenstein, Strasbourg, 11 February 2000 (zit. MONEYVAL, 1. Evaluation)

European Committee on Crime Problems (CDPC), Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures, Moneyval (PC-R-EV), Second Round Evaluation Report on Liechtenstein, Strasbourg, 4 July 2003 (zit. MONEYVAL, 2. Evaluation)

European Committee on Crime Problems (CDPC), Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures (Moneyval), Third Round Detailed Assessment Report on Liechtenstein, Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism, Strasbourg, 4 March 2008 (zit. MONEYVAL, 3. Evaluation)

FATF Best Practices, Combating the abuse of Non-Profit Organizations (Recommendation 8), June 2015 (zit. FATF, Combating the abuse of NPO, 2015)

FATF Recommendations 2012, International standards on combating money laundering and the financing of terrorism & proliferation, updated March 2022 (zit. FATF, 40 Recommendations 2012, updated March 2022)

FATF Report Financing of Recruitment for Terrorist Purposes, January 2018 (zit. FATF, Financing of Recruitment, Terrorist, 2018)

FATF Report, Risk of Terrorist Abuse in Non-Profit Organizations, June 2014 (zit. FATF, Report TF in NPO, 2014)

FATF Review to Identify Non-Cooperative Countries or Territories: Increasing The Worldwide Effectiveness on Anti-Money Laundering Measures, 22 June 2001 (zit. FATF, Identify Non-Cooperative Countries, 2001)

FATF Report Terrorist Financing Risk Assessment Guidance, July 2019 (zit. FATF, TF Guidance, 2019)

FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts, vom 4. März 2013, letzte Änderung, 23. Juli 2021 (zit. FMA, Richtlinie risikobasierter Ansatz 2013/1)

FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz, vom 21. Dezember 2015, letzte Änderung, 17. Mai 2018 (zit. FMA, Mitteilung 2015/7)

FMA-Wegleitung 2018/7 – Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts, vom 24. April 2018, abgeändert 13. April 2022 (zit. FMA, Wegleitung 2018/7)

FMA-Liste A, Erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Bst. c SPG, Stand: 14. April 2022 (zit. FMA, Liste A, April 2022)

Merkblatt Stiftungsaufsichtsbehörde, Missbrauchsrisiken von liechtensteinischen Non-Profit Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung, November 2020, AJU/s70.006.03 (zit. STIFA, Risiken Terrorismusfinanzierung)

Regierung des Fürstentums Liechtensteins, Landtag, Regierung und Gerichte 2020 (zit. REGIERUNG FL, Rechenschaftsbericht 2020)

Regierung des Fürstentums Liechtensteins, Landtag, Regierung und Gerichte 2019 (zit. REGIERUNG FL, Rechenschaftsbericht 2019)

Regierung des Fürstentums Liechtensteins, Landtag, Regierung und Gerichte 2018 (zit. REGIERUNG FL, Rechenschaftsbericht 2018)

Standard zur Revision von gemeinnützigen Stiftungen, Revisionsstelle gemäss Art. 552 §27 PGR, WPV-Standard zur Revision von gemeinnützigen Stiftungen, genehmigt an der Plenarversammlung vom 26.04.2010 (zit. WPV, Standard zur Revision von gemeinnützigen Stiftungen)

Internetquellen

<https://www.coe.int/en/web/moneyval/>, abgefragt am 18. April 2022 (zit. MONEYVAL, Homepage (Internetquelle))

<https://www.coe.int/en/web/moneyval/evaluations>, abgefragt am 18. April 2022 (zit. MONEYVAL, Evaluations (Internetquelle))

<https://www.coe.int/en/web/moneyval/jurisdictions/liechtenstein>, abgefragt am 19. April 2022 (zit. MONEYVAL, Jurisdictions, Liechtenstein (Internetquelle))

<https://www.efta.int/eea-lex/32018L0843>, abgefragt am 18. April 2022 (zit. EFTA, EEA, Lex (Internetquelle))

https://www.efta.int/eea-lex?qs=2018%2F1673+&sort_bef_combine=field_adoption_date_in_the_eu+DESC&sort_by=search_api_relevance, abgefragt am 18. April 2022, (zit. EFTA, EEA, Lex, 2018/1673 (Internetquelle))

<https://www.fatf-gafi.org/>, abgefragt am 18. April 2022 (zit. FATF, Homepage (Internetquelle))

<https://www.fatf-gafi.org/about/membersandobservers/>, abgefragt am 19. April 2022 (zit. FATF, Members and Observers (Internetquelle))

<https://www.fatf-gafi.org/faq/moneylaundering/#d.en.11223>, abgefragt am 18. April 2022 (zit. FATF, Money Laundering (Internetquelle))

<https://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/increased-monitoring-june-2021.html>, abgefragt am 18. April 2022 (zit. FATF, Jurisdictions under Increased Monitoring, 2021 (Internetquelle))

[https://www.fatf-gafi.org/publications/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)](https://www.fatf-gafi.org/publications/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate)), abgefragt am 18. April 2022 (zit. FATF, Publications (Internetquelle))

<https://www.fatf-gafi.org/publications/fatfgeneral/documents/terroristfinancing.html>, abgefragt am 18. April 2022 (zit. FATF, Documentation on Terrorist financing (Internetquelle))

[https://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)](https://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate)), abgefragt am 7. Mai 2022 (zit. FATF, Publications, High Risk and Non-Cooperative Jurisdictions (Internetquelle))

<https://www.fma-li.li/de/finanzplatz/internationale-assessments.html>, abgefragt am 19. April 2022 (zit. FMA, Finanzplatz Internationale Assessments (Internetquelle))

<https://www.fma-li.li/de/regulierung/geldwaschereibekämpfung.html>, abgefragt am 17. April 2022 (zit. FMA, Regulierung Geldwäschebekämpfung (Internetquelle))

<https://www.stifa.li/zahlen-fakten/>, abgefragt am 20.03.2022 (zit. STIFA, Zahlen (Internetquelle))

<https://zewo.ch/de/npo-suche/>, abgefragt am 5. Mai 2022 (zit. ZEWO (Internetquelle))

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Risiko = Bedrohung + Schwachstelle, Seite 30

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 26. Oktober 2012
AJU	Amt für Justiz (Fürstentum Liechtenstein)
Art.	Artikel
BuA	Bericht und Antrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an den Landtag
CDPC	European Committee on Crime Problems
EEA	European Economic Area
EFTA	The European Free Trade Association
EU	Europäische Union
EWR	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum
f.	folgend
ff.	fortfolgend
FIU	Financial Intelligence Unit
FL	Fürstentum Liechtenstein
Hrsg.	Herausgeber
i.c.	in casu
ISG	Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LR 946.21
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
LR	Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
m.a.W.	mit anderen Worten
NPO	Non-Profit-Organization
PC-R-EV	Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism (heute Moneyval)

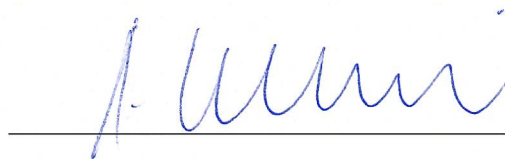
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LR 216.0
PSR	Die Privatstiftung, Zeitschrift, Verlag Manz, Wien
Rz.	Randziffer
SPG	Gesetz vom 11. Dezember 2008 über die berufliche Sorgfaltspflicht zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LR 952.1
SPV	Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV), LR 952.11
SteG	Steuergesetz (SteG) vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern, LR 604.0
SteV	Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), LR 640.01
STIFA	Liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde
StRV	Stiftungsrechtsverordnung (StRV) vom 24. März 2009, LR 216.013
S&S RS	Rote Seiten, Stiftung&Sponsoring, Das Magazin für Nonprofit-Management und -Marketing
TF	Terrorism Financing
VLR	Vereinigung Liechtensteinischer Richter
WPV	Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
zit.	zitiert

Eidesstattliche Erklärung

Das Risiko der Terrorismusfinanzierung bei Zuwendungen einer liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde. Die aus eigenen oder fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Inhalte wurden als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form als Prüfungsarbeit eingereicht.

Zollikerberg, 30. Mai 2022



Anna Lamperti